



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim/ Holzminde/ Göttingen
Ggf. Standort	Hildesheim

Studiengang 01	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	WiSe: 94	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	SoSe: 91	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	112	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	85	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/2018 bis WiSe 2022/2023	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	23.05.2024

Studiengang 02	<i>Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis</i> (vormals: Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext)	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Ca. 20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Ca. 5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/2018 bis WiSe 2022/2023	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.	5
Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.	5
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	6
Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.	6
Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.	8
Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	15
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	43

3. Begutachtungsverfahren.....	45
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	45
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	45
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	45
4. Datenblatt	47
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	47
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	50
5. Glossar.....	51

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Die HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen wurde im Jahr 1971 als Fachhochschule Hildesheim gegründet und später in Fachhochschule Hildesheim / Holzminden umbenannt. Seit dem Jahr 2003 wird die Fachhochschule mit dem Namenszusatz HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen geführt. Die HAWK bietet an den drei Standorten Hildesheim, Holzminden und Göttingen derzeit insgesamt 48 Bachelor- und Masterstudiengänge an. Laut Website der Hochschule (August 2023) werden an den drei Fakultäten am Standort Hildesheim 15 Studiengänge angeboten, in die ca. 3.250 Studierende eingeschrieben sind. Der Standort Göttingen verfügt an zwei Fakultäten sowie dem Gesundheitscampus derzeit über 24 Studiengänge mit ca. 2.000 Studierenden. Der Standort Holzminden bietet neun Studiengänge an, in die ca. 1.200 Studierende eingeschrieben sind. An der Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“ am Standort Hildesheim, an welcher die beiden zu akkreditierende Studiengänge der Sozialen Arbeit angesiedelt ist, werden derzeit insgesamt vier Bachelor- und zwei Masterstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Gesundheitsberufe angeboten, die aktuell von weit über 1.000 Studierenden besucht werden.

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Der von der HAWK am Standort Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit**“ ist ein grundständiger, generalistisch angelegter Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (ein individuelles Teilzeitstudium ist unter bestimmten Bedingungen möglich). Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Pro Semester werden zwischen 27-33 CP vergeben. Das Studium ist in 1.650 Stunden (55 CP) Kontaktzeit an der Hochschule und 3.000 Stunden (100 CP) Selbststudium und Prüfungsvorbereitung gegliedert. Hinzu kommen 750 Stunden praktische Studienzeit (25 CP). Der Studiengang umfasst 21 Pflichtmodule sowie das individuelle Profilstudium IPS. Studierende müssen im Rahmen von IPS aus dem Angebot der zentralen Einrichtung HAWK plus Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Credits auswählen. Die Inhalte des Studiengangs sind sieben inhaltlich-thematischen Studienbereichen zugeordnet: 1. „Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“, 2. „Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit“, 3. „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“, 4. „Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“, 5. „Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit“, 6. „Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit“ und 7. „Forschung in der Sozialen Arbeit“. Der Studiengang orientiert sich in seinen Qualifikationszielen am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ (QR SozArb, Version 6.0) und deckt inhaltlich das aktuell verfügbare „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit ab. Der Studiengang weist modulare Überschneidungen mit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ auf. Insgesamt werden Module im Umfang von 45 CP gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ studiert.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss kann über ein mindestens sechsmonatiges begleitetes Berufspraktikum die

„Staatliche Anerkennung“ als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in nach der SozHeilKindVO erworben werden. Dieses baut auf die Praxisphasen innerhalb des Regelstudiums auf (300 Stunden in Modul 2 „Einführung in die Profession der Sozialen Arbeit“, 300 Stunden in Modul 15 „Vertiefungspraktikum“ sowie 150 Stunden im Rahmen des Moduls 12 „Projekte“). Zugangsvoraussetzung zum Studium gemäß § 2 der vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 20.09.2023 neu beschlossenen Zulassungsordnung sind einzig die schulischen Voraussetzungen gemäß § 18 NHG. Ein Vorpraktikum wird in der neuen Zulassungsordnung zwar empfohlen, ist aber keine Zugangsvoraussetzung mehr wie bisher. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Im Wintersemester stehen 94 Studienplätze und im Sommersemester 91 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2005/2006.

Der grundständige, generalistisch ausgerichtete Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte Profilbildung für alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit. Neben den allgemeinen und wissenschaftlichen Grundlagen umfasst der Studiengang die Schwerpunkte Case Management, Gemeinwesen- und Gruppenarbeit, Kultur/ ästhetische Bildung und Beratung in der Sozialen Arbeit sowie als Querschnittsthema in allen Modulen Diversity und Menschenrechte. Er berücksichtigt aktuelle Entwicklungen in Staat und Gesellschaft und sieht in der Entwicklung einer reflektierten professionellen Haltung als Sozialarbeitende einen Schwerpunkt der Ausbildung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ist Voraussetzung für das anschließende Berufspraktikum (berufspraktische Tätigkeit und deren Reflexion) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in nach der SozHeilKindVO und ermöglicht die Aufnahme eines Masterstudiengangs.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Der von der HAWK am Standort Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, in Vollzeit angebotene Studiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ (vormals: „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext“) ist ein konsekutiver, generalistisch angelegter Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (die Hochschule bietet die Möglichkeit an, den Studienverlauf über learning-agreements individuell zu planen). Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben (Workload: 900 Stunden). Der Gesamt-Workload gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeit, 2.640 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit und 150 Stunden Praxiszeit. Der Masterstudiengang ist in seinem Profil „anwendungsorientiert“ ausgerichtet. Der Studiengang besteht aus 13 Pflichtmodulen (inklusive eines individuellen Vertiefungsmoduls), die in fünf inhaltlich-thematische Studienbereiche gegliedert sind: 1. „Forschung“, 2. „(Internationale) Soziale Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen“, 3. „Institutionen, Organisationen und Professionsentwicklung“, 4. „Diversity, Social Justice und Inclusion“, 5. „Individuelle Schwerpunktsetzung und Vertiefung“. Der konsekutive Masterstudiengang orientiert sich in seinen Qualifikationszielen an nationalstaatlich übergreifenden Entwicklungen der Sozialen Arbeit sowie an dem nationalen „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ (QR SozArb, Version 6.0). Die Lehre wird überwiegend in Form von Seminaren ausgebracht. Die Präsenzphasen sind auf den Zeitraum Donnerstag bis Samstag beschränkt. Mit dieser zeitlichen Organisation wird neben dem Studium eine Berufstätigkeit in Teilzeit ermöglicht.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzung zum Studium gemäß § 2 der vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 20.09.2023 neu beschlossenen Zulassungsordnung ist ein in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworbener Bachelorabschluss mit mind. 180 Leistungspunkten. Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen, neben einem Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit, insbesondere Kindheitspädagogik, Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Erziehungswissenschaften. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen 20 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2005/2006.

Vorrangiges Kompetenzentwicklungsziel des Studienganges ist es, Studierende sowohl zu einer Makroperspektive im Bereich der Sozialen Arbeit zu befähigen, was international vergleichende Perspektiven auf Institutionen, Organisationen und Professionalitäten einschließt, als auch die supranationale Weiterentwicklung in der Arbeit mit Adressat:innen aufzugreifen und forschungsbezogen zu erproben. Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden, sich in vielfältigen Bereichen weiterzuentwickeln: In Wissenschaft und Forschung, in der Organisationsentwicklung einschließlich der Qualitätsentwicklung, für die Leitung bzw. das Management von Organisationen, für die Beratung in verschiedenen Handlungsfeldern, für den Bereich Aus- und Weiterbildung sowie für Lehre und Forschung. Die internationale Ausrichtung ermöglicht den Studierenden eine berufliche Orientierung über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Der Masterstudiengang qualifiziert darüber hinaus für eine Promotion in den Bereichen Soziale Arbeit/ Social Work und erziehungswissenschaftlichen Disziplinen im europäischen Hochschulraum.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Der an der HAWK am Standort Hildesheim seit 2005 etablierte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird von den Gutachter:innen zusammenfassend als solide und gut strukturiert bewertet. Das Gutachter:innengremium konstatiert auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Verantwortlichen vor Ort ein generalistisch angelegtes Studienkonzept mit realistischen Qualifikationszielen und bewährten Modulen, die den Anforderungen des Bachelorniveaus gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studienganges sind klar formuliert. Neben Fachkompetenzen werden studienverlaufsübergreifend auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden befördert. Der Studienabschluss versetzt die Studierenden in die Lage, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Darüber hinaus bildet er die Grundlage für ein mögliches weiterführendes Masterstudium. Die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in kann in Niedersachsen erhalten, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ ein mindestens 6-monatiges begleitetes Berufspraktikum (Berufsanerkennungsjahr) absolviert („Zweiphasigkeit“).

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung der Gutachter:innen über ein insgesamt überzeugendes Qualitätssicherungs- und Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule umfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, wobei sowohl der wissenschaftliche als auch der organisatorische Bereich berücksichtigt werden.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Die zunehmende internationale Verflechtung sozialer Probleme und Problemlagen stellt die Soziale Arbeit in Forschung und Praxis vor neue Aufgabenstellungen und Herausforderungen, die der neu strukturierte, generalistisch angelegte und international ausgerichtete konsekutive Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ an der HAWK curricular aufgreift. Orientiert am internationalen Stand der Forschung, Theorie- und Methodenentwicklung stehen die Querschnittsthemen Soziale Gerechtigkeit, Diversität und Inklusion im Zentrum des Studienprogramms. Im Rahmen des Studiums erhalten die Studierenden einerseits einen vertiefenden Überblick über aktuelle nationale und internationale Forschungsrichtungen in der Sozialen Arbeit verbunden mit dem Erwerb von diesbezüglichen Forschungskompetenzen, andererseits erwerben sie Handlungswissen und Handlungsansätze der internationalen Sozialen Arbeit. Sie werden befähigt, ihr Erfahrungswissen und kulturelles Kontextwissen kritisch zu reflektieren, um in internationalen Kontexten angemessen zu kommunizieren. Mit der Weiterentwicklung der personalen und sozialen Kompetenzen wird auch die Persönlichkeit der Studierenden weiterentwickelt und gefestigt.

Die Gutachter:innen bewerten die internationale Ausrichtung des Masterstudiengangs positiv und zukunftsrelevant. Sie ermöglicht den Studierenden eine berufliche Orientierung über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg. Die Anforderungen des Studiengangs entsprechen dem Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Gutachter:innen zeigen sich überzeugt, dass der Masterstudiengang zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt, sei es in einer nationalen oder einer internationalen Organisation im Inland oder im Ausland. Darüber hinaus bildet der Masterabschluss die Grundlage für eine mögliche Promotion.

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung der Gutachter:innen über ein insgesamt überzeugendes Qualitätssicherungs- und Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule umfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, wobei sowohl der wissenschaftliche als auch der organisatorische Bereich berücksichtigt werden.

Angeregt durch den Austausch mit den Gutachter:innen im Rahmen der Begehung hat die Hochschule im Nachgang zur Begehung einige Anpassungen bezüglich der internationalen Ausrichtung des Masterstudiengangs vorgenommen (siehe Schreiben vom 16.05.2024 an die Agentur): Der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ sieht eine vertiefende Auseinandersetzung mit international relevanten Theorien, Handlungskonzepten und Verfahren der Sozialen Arbeit vor. Ziel ist es, globale Dimensionen von Sozialer Arbeit auf nationale Ebene zu übertragen und Strategien für die Ausrichtung von Sozialer Arbeit im regionalen Kontext zu entwickeln. Das Verständnis von Internationalisierung erfolgt im Sinn von „Glokalisierung“ - globale Prozesse und Trends verstehen und auf lokale Gegebenheiten übertragen.

Zur Konkretisierung des Studienangebotes wurden folgende Änderungen/Anpassungen vorgenommen:

1. Eine Auslandserfahrung wurde verbindlich verankert. Im Rahmen der individuellen Vertiefung (Modul MAS 13) muss innerhalb eines Pflichtseminars eine Auslandsexkursion absolviert werden, wenn nicht ein Gastaufenthalt, ein Auslandssemester oder eine internationale Forschungsarbeit während des Studiums durchgeführt wird.
2. In einigen Modulbeschreibungen wurden Inhalte spezifischer hinsichtlich der internationalen Ausrichtung formuliert.
3. Qualifikationen im Bereich Leiten und Führen werden in unterschiedlichen Modulen aufgegriffen, z. B. in MAS 02 und MAS 07.
4. Im dritten Semester finden die Seminare in Englisch statt, um Incomings eine Teilnahme zu ermöglichen. Auch in den anderen Seminaren soll der Anteil von englischsprachigen Lehrveranstaltungen erhöht werden.
5. Das Forschungsmodul wurde im Akkreditierungsprozess neu organisiert. Nach der Begehung wurde im Modul MAS 01 die Grundlagen im Umfang von 2 SWS auf 4 SWS erweitert, um auch für die Grundlagen der Sozialforschung ausreichend Kapazitäten zu haben. Die Lernformen wurden ergänzt.
6. Das Modul MAS 11 Inklusion und Teilhabe wurde hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele aktualisiert.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der HAWK am Standort Hildesheim an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit angebotene Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ausgelegter grundständiger Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden zwischen 27-33 CP vergeben. Dies ergibt im dritten und vierten Semester 65 CP pro Jahr. Die Abweichungen, die über die 30 CP hinausgehen, so die Hochschule, haben „einen Umfang von 10% und weniger und können daher als maßvoll betrachtet werden“ (dies wird von den Gutachter:innen vor Ort zur Kenntnis genommen). Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Das Studium gliedert sich in 1.650 Stunden (55 CP) Kontaktzeit an der Hochschule (sie ist in 55 Lehrveranstaltungen à 2 SWS strukturiert) und 3.000 Stunden (100 CP) Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Hinzu kommen 750 Stunden praktische Studienzeit (25 CP). Auf Antrag ist auch ein individuelles Teilzeitstudium möglich. Individuelle Teilzeitmodelle ermöglichen es den Studierenden Familien, -Erwerbs- und Studienphase miteinander zu verbinden. Die Einschreibung für ein Teilzeitstudium erfolgt für mindestens zwei aufeinander folgende Semester, mit einem Umfang von max. 50 % eines Vollzeitstudiums.

Der von der HAWK am Standort Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, in Vollzeit angebotene Studiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ (vormals: „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext“) ist ein auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegter konsekutiver Masterstudiengang in Vollzeit, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden (ergänzend bietet die Hochschule die Möglichkeit an, den Studienverlauf über learning-agreements individuell zu planen). Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden in dem generalistisch angelegten Studiengang 30 CP vergeben (Workload: 900 Stunden). Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben (Workload: 900 Stunden). Der Gesamt-Workload gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeit (27 CP), 2.640 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (88 CP) und 150 Stunden Praxiszeit (5 CP). Der Studiengang umfasst 13 Pflichtmodule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Abschlussmodul S20 „Bachelorthesis“ des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (12 CP) enthalten (ein weiterer CP wird für die Begleitveranstaltung, zwei weitere CP werden für das abschließende Kolloquium veranschlagt), in der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt laut § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung Besonderer Teil neun Wochen. Sie soll den Umfang von 40 Seiten nicht wesentlich überschreiten.

Der konsekutive Masterstudiengang **„Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“** ist laut Hochschule „anwendungsorientiert“ ausgerichtet. Er baut inhaltlich auf dem B.A. Studiengang „Soziale Arbeit“ auf und vermittelt vertiefend wissenschaftliche Qualifikationen, insbesondere für internationalisiert ausgerichtete Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie für forschende, wie auch leitende Tätigkeiten. Die Anwendungsorientierung wird insbesondere im Bereich Forschung und im Projektmodul realisiert. Studierende können ihre individuellen Themen forschungsgeleitet oder in der Praxis vertiefen. Der Masterstudiengang verfolgt eine wissenschaftlich fundierte und international orientierte Profilbildung der Studierenden. Diesbezüglich sind im Studienverlauf entsprechende Forschungs- bzw. Praxiszeiten eingeplant, um den Studierenden Möglichkeiten für die individuelle Entwicklung zu geben und in Forschungs- und/oder internationalen Praxisprojekten mitzuwirken.

Im Abschlussmodul MAS 12 „Masterthesis“ des konsekutiven Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ ist die Abschlussarbeit (17 CP) enthalten, in der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt laut § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung Besonderer Teil sechs Monate. Sie soll den Umfang von 60 Seiten nicht wesentlich überschreiten. Für das Kolloquium werden ein CP und für die beiden Begleitveranstaltungen zwei CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK hat am 20. September 2023 die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ beschlossen. Sie wurde am 10. Oktober 2023 vom Präsidium und am 13. Oktober 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 1. November 2023 die Ordnung zur Kenntnis genommen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. November 2023. Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang **„Soziale Arbeit“** gemäß § 2 der Zulassungsordnung sind einzig die schulischen Voraussetzungen gemäß § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Ein Vorpraktikum wird in der neuen Zulassungsordnung zwar empfohlen, ist aber keine Zugangsvoraussetzung mehr wie bisher. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK hat am 20. September 2023 die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Oktober 2023 vom Präsidium und am 13. Oktober 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat sie am 17. November 2023 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG genehmigt. Zugangsvoraussetzung zum konsekutiven Masterstudiengang **„Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“** gemäß § 2 der Zulassungsordnung ist ein in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworbener Bachelorabschluss mit mind. 180 Leistungspunkten. Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Erziehungswissenschaften. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die

Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen“ (§ 2 Abs. 1). Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 2 Abs. 3). Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit**“ wird gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Englisch vor. Die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in wird im Auftrag des Landes Niedersachsen von der HAWK, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, verliehen.

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ wird gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der 180 CP umfassende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und der 120 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Als Module oder Teile von Modulen sind in beiden Studiengängen auch Praktika / Praxisphasen beschrieben und deren Umfang angegeben. Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ umfasst 21 Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul (das Individuelle Profilstudium IPS). Für die Module werden zwischen Minimum sechs und Maximum 15 CP vergeben (eine Ausnahme bildet das Modul „Profession und Berufseinstieg“, das im Umfang von drei CP auf die Statuspassage vom Studium zum Beruf vorbereitet). Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Der Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ besteht aus 13 Pflichtmodulen inklusive eines individuellen Vertiefungsmoduls. Für die Module werden entweder fünf oder zehn CP vergeben (eine Ausnahmen bildet das Modul „Masterthesis“ mit 20 CP). Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

In beiden Studiengängen werden die Qualifikationsziele der einzelnen Module gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse beschrieben und den Kompetenzbereichen des Kompetenzmodells des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) zugeordnet. Die Beschreibung jedes Moduls enthält jeweils eine Beschreibung des Inhalts und der Qualifikationsziele des Moduls (Letzteres unterteilt in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz), Informationen zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, Angaben zur Verwendung des Moduls, Angaben zur Prüfung, Benennung der ECTS-Leistungspunkte, benotet/unbenotet, Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und ggf. Praxiszeit), Häufigkeit und Dauer des Moduls. Grundlagenliteratur wird nicht ausgewiesen. Die modulverantwortlichen Professuren werden in einem separaten Dokument gelistet (Anlage II). Modulverantwortliche sind zumeist Professor:innen bzw., bei ausgewiesener Eignung für die Fachlichkeit des Moduls, hauptamtlich beschäftigte Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen oder LfBAs der Fakultät. Ausgeschlossen ist jedoch eine Modulverantwortung durch Lehrbeauftragte.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) für den Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist grundsätzlich gegeben. Der grundständige Studiengang umfasst 180 CP. Pro Semester werden gemäß § 3 Abs. 7 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ 30 CP vergeben. Im vorliegenden Studiengang werden pro Semester zwischen 27-33 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul S20 „Bachelorthesis“ 12 CP, für die Begleitveranstaltung ein CP und für das Kolloquium zwei CP vorgesehen. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Das Studium ist in 1.650 Stunden (55 CP) Kontaktzeit an der Hochschule (sie ist in 55 Lehrveranstaltungen à 2 SWS strukturiert) und 3.000 Stunden (100 CP) Selbststudium und Prüfungsvorbereitung gegliedert. Hinzu kommen 750 Stunden praktische Studienzeit (25 CP). Der Studiengang setzt sich aus 21 Pflichtmodulen sowie dem individuellen Profilstudium (IPS) als Wahlpflichtmodul zusammen. ECTS-Leistungspunkte werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) für den konsekutiven Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ ist grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang umfasst 120 CP. Pro Semester werden gemäß § 3 Abs. 7 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul S11 „Masterthesis“ 17 CP (510 Stunden), für die beiden Begleitveranstaltungen zwei CP und für das Kolloquium ein CP vorgesehen (zusammen 20 CP). Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeit (27 CP), 2.640 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit

(88 CP) und 150 Stunden Praxiszeit (5 CP). Der in seinem Profil „anwendungsorientiert“ ausgerichtet Masterstudiengang besteht aus 13 Pflichtmodulen (inklusive eines individuellen Vertiefungsmoduls).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In den 2022 bis 2023 für die Reakkreditierung neu erstellten, im Fakultätsrat beschlossenen, rechtsgeprüften Prüfungsordnungen sind Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung verankert, die sowohl für alle Bachelor- als auch für alle Masterstudiengänge gelten (also auch für die zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge „**Soziale Arbeit**“ und „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“). Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 6 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (Allgemeiner Teil) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß diesem Paragraphen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Vor-Ort-Begutachtung der beiden Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Soziale Arbeit“ sowie des konsekutiven Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ (Bündelakkreditierung) war aus Sicht der Gutachter:innen geprägt von offenen und konstruktiven Gesprächen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden u.a. folgende Themen besprochen: der Stellenwert der Studiengänge in der Hochschule und in der Fakultät am Standort Hildesheim, die jeweiligen Qualifikationsziele, die Studiengangmodelle und Curricula, die Modulhandbücher, die personalen und sächlichen Ressourcen, das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule und die Evaluationsergebnisse, Neuerungen in den Studiengängen und Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum, der Stellenwert digitaler Lernformen in der Hochschule und in den Studiengängen, die Studierbarkeit der Studiengänge.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Siehe b) studiengangsspezifische Bewertung

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der generalistisch angelegte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vermittelt eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung für verschiedene Felder der Sozialen Arbeit. Studierende sollen sich auf wissenschaftlicher Grundlage praktische Handlungskompetenzen aneignen und lernen, ihr Handeln zu reflektieren. Der breite Bezug zur regionalen Praxis ist dabei ein Ausgangspunkt für die anstehenden Lernprozesse der Studierenden. Neben Wissensvermittlung und -erzeugung (Fach- und Methodenkompetenz) stehen dabei wesentliche soziale Kompetenzen und die Ausbildung einer professionellen Haltung, bzw. von eigenen fachlichen Positionen (Sozial- und Selbstkompetenzen) im Mittelpunkt, insbesondere bei der Reflexion von professionellen Zugängen und Erfahrungen in der Praxis, Gesprächsführung und Beratung sowie Psychologie. Neben den allgemeinen und wissenschaftlichen Grundlagen umfasst der Studiengang die Schwerpunkte Case Management, Gemeinwesen- und Gruppenarbeit, Kultur/ästhetische Bildung und Beratung in der Sozialen Arbeit sowie als Querschnittsthema in allen Modulen Diversity und Menschenrechte. Eine Vertiefungsmöglichkeit besteht durch das studienintegrierte Curriculum „KiMsta“ (Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen stabilisieren), das im Wintersemester 2014/2015 an der Fakultät etabliert wurde. Hier erarbeiten Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit spezifische Aspekte zur Primär-, Sekundär- und insbesondere Tertiärprävention von sexuellem Missbrauch. Nach erfolgreich durchlaufenem Curriculum erhalten die Studierenden ein Hochschulzertifikat.

Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ haben laut Hochschule einen sehr guten Zugang zum Arbeitsmarkt: Denn sowohl regional als auch bundesweit herrscht in den meisten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ein eklatanter Fachkräftemangel. Durch die regionale Vernetzung mit der Praxis sowie der drei Praxisphasen im Studienverlauf orientieren sich Studierende frühzeitig im Feld und werden von diesem auch ggf. als angehende Fachkräfte umworben. Mit der an den Studienabschluss anschließenden berufspraktischen zweiten Phase und der Verleihung der staatlichen Anerkennung stehen den Absolvent:innen alle Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit offen, auch diejenigen mit der Übernahme hoheitlicher, intervenierender/kontrollierender Aufgaben, für die die staatliche Anerkennung zusätzlich erforderlich ist. Der Bachelorabschluss ermöglicht auch die Aufnahme eines Masterstudiengangs.

In Niedersachsen kann die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in erhalten, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ ein Berufsanerkennungsjahr absolviert hat (Zweiphasigkeit). Im „Anerkennungsjahr“ werden die im Rahmen des Studiums erworbenen analytischen, methodischen und rechtlichen Kenntnisse angewandt, weiter vertieft und unter Anleitung eigenverantwortlich umgesetzt. Mit dem Abschluss des generalistisch konzipierten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ der HAWK in Hildesheim kann über ein mindestens sechsmonatiges, hochschulisch begleitetes Berufspraktikum die Staatliche Anerkennung er-

worben werden. Dieses baut auf die Praxisphasen innerhalb des Regelstudiums auf (300 Stunden in Modul 2: „Einführung in die Profession der Sozialen Arbeit“, 300 Stunden in Modul 15: „Vertiefungspraktikum“, 150 Stunden in Modul 12: „Projekte“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der an der HAWK am Standort Hildesheim seit 2005 etablierte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hat sich bewährt. Er ist aus Sicht der Gutachter:innen solide und gut strukturiert aufgebaut. Das generalistisch ausgerichtete Studienkonzept basiert auf realistischen Qualifikationszielen und (zum Teil zielführend aktualisierten) Modulen, die den Anforderungen des Bachelorniveaus gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert. Neben Fachkompetenzen werden studienverlaufsübergreifend auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden befördert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen, die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Qualifikationsziele sind zudem kompatibel mit den auf dem Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen. Der Studienabschluss ermöglicht es den Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Darüber hinaus bildet er die Grundlage für ein mögliches weiterführendes Masterstudium.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in in Niedersachsen nur erhalten kann, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ ein mindestens 6-monatiges begleitetes Berufspraktikum (Berufsanerkennungsjahr) absolviert (Zweiphasigkeit). Der im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an der Vor-Ort-Begutachtung teilnehmende Experte hat der AHPGS am 29.02.2024 einen diesbezüglich positiven Bescheid übermittelt: „Der generalistisch ausgerichtete Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminen/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Standort Hildesheim (HAWK), erfüllt die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO vom 17.05.2017) für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.)“ (siehe auch § 12 MRVO „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ qualifiziert die Studierenden, sich in vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit weiterzuentwickeln: In Wissenschaft und Forschung, der Organisationsentwicklung einschließlich der Qualitätsentwicklung sowie der Leitung/Management von Organisationen, der Beratung in verschiedenen Handlungsfeldern, der Aus- und Weiterbildung sowie der Lehre und Forschung. Insbesondere die

internationale Ausrichtung ermöglicht den Studierenden eine berufliche Orientierung über nationalstaatliche Grenzen hinweg.

Der Masterstudiengang sieht eine vertiefende Auseinandersetzung mit international relevanten Theorien, Methoden und Verfahren der Sozialen Arbeit vor. Das Fundament bildet die Stärkenperspektive mit ihren Arbeitsprinzipien, die sich aus personenzentrierten, systemischen und lösungsorientierten Ansätzen der Sozialen Arbeit entwickelt haben. Das Profil des Studiengangs ist durch drei thematische Schwerpunkte geprägt: Forschung, Soziale Gerechtigkeit sowie Diversität und Inklusion. Der Masterstudiengang folgt einem generalistischen Ansatz, der es den Studierenden ermöglicht, ihr bisheriges Wissen und ihre praktischen Berufserfahrungen einzubringen, zu reflektieren und zu erweitern. Die Lehrinhalte orientieren sich an dem internationalen Stand der Forschung und der Theorieentwicklung. Aktuelle Handlungsansätze der Sozialen Arbeit auf der Mikro-, Meso- und Makroebene werden anwendungsbezogen betrachtet und analysiert. Der Studiengang bietet Möglichkeiten zu ländervergleichenden Studien und Auslandsaufenthalten, zur Entwicklung von Bildungs- oder Leadership-Konzepten sowie der Entwicklung und Durchführung von Forschungs-/Praxisprojekten.

Mit dem Masterstudiengang werden die Studierenden auf unterschiedliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, wie der Planung, der Konzeptentwicklung, der Beratung, der Aus- und Weiterbildung sowie in Lehre, Forschung und Evaluation vorbereitet. Ein spezifisches Coaching-Programm unterstützt Masterstudierende entsprechend ihrer Interessen und personengebundenen Ressourcen in ihrer beruflichen Entwicklung. Das Studium kann mit einer Berufstätigkeit in Teilzeit verbunden werden, so dass der Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet ist.

Der Masterstudiengang qualifiziert darüber hinaus für eine Promotion in den Bereichen Soziale Arbeit/Social Work und erziehungswissenschaftlichen Disziplinen im europäischen Hochschulraum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zunehmende internationale Verflechtung sozialer Probleme und Problemlagen stellt die Soziale Arbeit in Forschung und Praxis vor neue Aufgabenstellungen und Herausforderungen, die der umstrukturierte, generalistisch angelegte und international ausgerichtete konsekutive Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ an der HAWK curricular aufgreift. Orientiert am internationalen Stand der Forschung, Theorie- und Methodenentwicklung stehen die Querschnittsthemen Soziale Gerechtigkeit, Diversität und Inklusion im Zentrum des Studienprogramms.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert. Sie umfassen aus Sicht der Gutachter:innen die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen zudem dem Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Gutachter:innen bewerten die internationale Ausrichtung des Masterstudiengangs positiv und halten ihn für zukunftsrelevant. Damit wird den Studierenden eine berufliche Orientierung über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg ermöglicht. Die Gutachter:innen zeigen sich auch davon überzeugt, dass der Masterstudiengang zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt, sei es in einer nationalen oder einer internationalen Organisation im Inland oder im Ausland. Der Arbeitsmarkt für die Absolvent:innen ist nach Ansicht der Lehrenden und auch nach Einschätzung der Gutachter:innen als gut zu bewerten. Darüber hinaus bildet der Masterabschluss die Grundlage für eine mögliche Promotion.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Entfällt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ zielt auf eine generalistische Ausbildung in der Sozialen Arbeit, die für sämtlichen Handlungsfelder, Altersgruppen und sozialen Probleme der Sozialarbeit qualifiziert. Im Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit**“ wurden im Hinblick auf die Reakkreditierung einige Änderungen mit dem Ziel vorgenommen, mehr formale und inhaltliche Klarheit zu erzielen, Redundanzen in den Modulen zu vermeiden und die Studierbarkeit zu erhöhen. Module mit Umfang von drei CP wurden aufgelöst (außer Modul S21, das als Übergangsmodul in die Praxis eigenständig bleibt). Zudem soll damit die wissenschaftliche Ausrichtung gestärkt und die Wahlmöglichkeiten durch eigene Schwerpunktsetzung der Studierenden erhöht werden.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs deckt sieben inhaltlich-thematische Studienbereiche ab, denen die Module zugeordnet wurden: 1. Studienbereich „Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“, 2. Studienbereich „Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit“, 3. Studienbereich „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“, 4. Studienbereich „Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“, 5. Studienbereich „Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit“, 6. Studienbereich „Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit“, 7. Studienbereich „Forschung in der Sozialen Arbeit“.

Das Curriculum umfasst u.a. folgende Themen und Module: Das Modul „Einführung in das Studium“ wurde um Seminare zum wissenschaftlichen Arbeiten und um Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis von Kommunikation erweitert. Das Modul „Theorien und Geschichte“ wurde vom zweiten ins dritte Semester verlagert, um hier aufbauend das wissenschaftliche Arbeiten mit Theorien und Begriffen fortzusetzen und die Fähigkeit auszubilden, theoriegeleitet zu handeln. Das im ersten und zweiten Semester angesiedelte Modul „Einführung in die Profession der Sozialen Arbeit“ wurde neu konzipiert. Das Modul, das eine erste Praxisphase von 300 Stunden enthält, thematisiert die Erfahrungen der Studierenden und die verschiedenen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Mit einem ins zweite Semester vorverlagerten Modul „Gesellschaft, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft I“ wird der gesellschaftspolitische Rahmen der Sozialen Arbeit thematisiert und das Thema Diversität als Grundlage platziert. Diese Grundlage wird dann im vierten Semester im Modul „Menschenrechte und Diskriminierung: Handlungsfelder“ weitergeführt, indem sie auf die Praxis im Feld bezogen wird. Damit soll auch eine Reflexionsfolie für das 15 CP umfassende „Vertiefungspraktikum“ zur Verfügung gestellt werden. Im Modul „Gesellschaft, Sozialpolitik und

Sozialwirtschaft II“ wird das Thema der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit vertiefend fortgesetzt. Stärker als bisher setzt das Curriculum auf die Verzahnung von Praxis und wissenschaftlich geleiteter Reflexion. Das zweite Praktikum soll als „Vertiefungspraktikum“ eine vertiefte praktische Erfahrung ermöglichen, die durch eine Veranstaltung begleitet wird und mit einem Bericht abschließt, der eine Verknüpfung von Theorie und praktischen Erfahrungen herstellen soll. Durch eine Umstrukturierung im Verlaufsplan ist es möglich geworden, das Vertiefungspraktikum in Teilzeit innerhalb der Vorlesungszeit zu absolvieren. So wird die Begleitung des Praktikums enger an die Praxisphase geknüpft und die Möglichkeit erhöht, ein ungeteiltes Praktikum zu absolvieren. Die Praktika werden ergänzt durch eine Praxisphase im Modul „Projekte“: Hier konzipieren und erarbeiten Studierende ein Projekt und führen dies durch, wobei Praxiszeiten von insgesamt 150 Stunden (fünf CP) Einblicke in die Arbeit von kooperierenden Einrichtungen ermöglichen oder Teil der Projektarbeit selbst sind.

Der Studiengang setzt neben einem raumbezogenen Handlungszugang einen Schwerpunkt auf die individuelle Interaktion mit Adressat:innen. Die Module „Handlungskonzepte und Strategien der Sozialen Arbeit“ (S 8.1 und S 8.2) thematisieren u.a. das Case Management als Handlungskonzept. Ein weiteres Modul setzt den Schwerpunkt auf psychologische Maßnahmen zur Prävention und Intervention. Das Modul „Gesprächsführung und Beratung“ bildet, vertieft in Übungen über zwei Semester, die entsprechenden Kompetenzen aus. Die kulturpädagogischen Angebote bilden einen weiteren Schwerpunkt im Studiengang. Das Thema Recht wird über das gesamte Studium in drei aufeinander aufbauenden Modulen behandelt. Die angewandte Sozialforschung wurde gestärkt und erhält nun einen verpflichtenden Umfang von neun CP. Nach einem Überblick wählen die Studierenden einen Schwerpunkt (qualitative/quantitative Methoden) und führen ein eigenes Forschungsprojekt durch. Es ist zudem explizit möglich, im Rahmen der individuellen fachlichen Vertiefung das Projekt auszuweiten. Mit dem Ziel der Entwicklung einer medienpädagogischen Kompetenz wird das Thema Digitalisierung und Soziale Arbeit in mehreren Modulen mit aufgenommen. Insgesamt sollen auch die individuellen Wahlmöglichkeiten gestärkt werden. Das Modul „Individuelles Profilstudium“ eröffnet die Möglichkeit, ein Modul außerhalb des Studiengangs zu belegen, im Sinne eines Studium Generale.

Angesichts der Dynamik im Feld der Sozialen Arbeit und der Breite der Themen wurden die Modulbeschreibungen laut Hochschule so überarbeitet, dass Themen den aktuellen Herausforderungen entsprechend und im Dialog mit den Studierenden weiterentwickelt werden können; gleichzeitig sollte der Anwendungsbezug klarer herausgestellt und die Kompetenz zum eigenständigen reflexiven Handeln gestärkt werden.

Im Studienverlauf ist Praxis durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – verbindlich vorgesehen. Diese umfassen insgesamt 750 Stunden (mind. 20 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung/-begleitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von 1.260 Stunden (42 CP). Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der lehreinstellungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Kernvorlesungszeit durchführen. Die Praxisanleiter:innen weisen gemäß § 3 Abs. 2 der Praktikumsordnung in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit auf.

Der Studiengang BA „Soziale Arbeit“ strebt eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung der Studierenden für alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit an. Ausgehend von den in § 11 beschriebenen Qualifikationszielen umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, an der Fachkultur der Sozialen Arbeit und am Format eines grundständigen Präsenzstudiengangs orientierte Lehr- und Lernformen sowie damit verbundene Praxisanteile und der zugehörigen Reflexion. Neben einigen wenigen Vorlesungen (bis 70 TN), die einen Überblick über bestimmte Themen vermitteln, liegt der Schwerpunkt auf Seminaren (bis 35 TN) sowie Übungen (18-20 TN). Je nach Lernzielen im jeweiligen Modul kommen Wissen vermittelnde Lehrformen (Vorträge, Präsentationen, Seminaristische Gruppenarbeit, Textarbeit etc.), anwendungsbezogene Lehrformen (etwa Fallarbeit, Projektarbeit), stärker auf die Vermittlung von Erfahrungen bezogene (Praktika, Exkursionen) sowie reflexive Lehr-Lernformen (Reflexion, Diskussion) zum Einsatz.

Digitale Lernformen werden durch verschiedene Formen des E-Learnings und Blended-Learnings in die Module und Seminare eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die generalistische Ausrichtung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“. Sie bewerten die Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen als stimmig. Die Qualifikationsziele sind klar definiert, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang wurde seit der letzten Akkreditierung zwar auf Modulebene vereinzelt geändert, in seinen Strukturen aber im Wesentlichen erhalten. Das Curriculum entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Bachelorniveau definiert sind. Die Gutachter:innen bewerten die Einbindung von Praxisphasen in das Studium als angemessen. Reflexionseinheiten unterstützen die Studierenden während der Praxisphasen.

Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch vielfältige, Lehr- und Lernformen aus, die den fachlichen Anforderungen angemessen sind. Insbesondere durch das Gespräch mit den Studierenden wurde erkennbar, dass Ideen, Interessen und Vorschläge der Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Das Berufspraktikum führt nach dem abgeschlossenen Studium der „Sozialen Arbeit“ zur staatlichen Anerkennung. Im Anerkennungsjahr werden die im Rahmen des Studiums erworbenen analytischen, methodischen und rechtlichen Kenntnisse angewandt, weiter vertieft und unter Anleitung eigenverantwortlich umgesetzt. Die berufspraktische Tätigkeit wird durch die HAWK fachlich eng begleitet und supervidiert, sie wird dadurch zu einem zentralen Bestandteil des Prozesses beruflicher Sozialisation und Identitätsbildung.

Ein aus Sicht der Hochschule und auch der Gutachter:innen wichtiger Aspekt bezogen auf die Pflichtpraktika ist die Vergütung. Die Hochschule und auch die Gutachter:innen setzen sich dafür ein, dass die im Studium verpflichtend durchzuführenden Praktika von den Trägern angemessen vergütet werden.

Die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO vom 17.05.2017) für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in (B.A.) oder Sozialpädagog:in (B.A.) sind aus Sicht der Gutachter:innen sowie dem vom zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung bestellten Experten erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Der laut Hochschule generalistisch angelegte konsekutive Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ orientiert sich an ausgewählten Aspekten internationaler Forschung, Theorie und Methoden, wobei die Querschnittsthemen Soziale Gerechtigkeit, Diversität und Inklusion im Zentrum stehen. Der Studiengang wurde, vor allem auf Wunsch der Studierenden, dahingehend umgebaut, dass sich der internationale Bezug über das gesamte Studium erstreckt. Weitere Wünsche der Studierenden zielen auf eine stärkere Verknüpfung der Forschungsinhalte sowie nach flexiblen Wahlmöglichkeiten. Die Hochschule hat das Curriculum den Wünschen entsprechend umgebaut. Die internationalen Bezüge und auch die damit verbundenen englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind über den Studienverlauf verteilt. Der Schwerpunkt für die englischsprachigen Lehrveranstaltungen liegt jedoch weiterhin im dritten Semester, um für Incoming ausreichende Lehrangebote vorhalten zu können.

Das Curriculum des Masterstudiengangs besteht aus insgesamt 13 Modulen, welche die aktuellen Strömungen der Sozialen Arbeit im globalen Kontext aufgreifen, aber auch regionale Besonderheiten berücksichtigen. Es ist in fünf inhaltlich-thematische Studienbereiche gegliedert, denen die Module zugeordnet wurden: 1. „Forschung“ (Module: MAS 01, MAS 05, MAS 09), 2. „(Internationale) Soziale Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen“ (Module: MAS 02, MAS 03, MAS 04), 3. „Institutionen, Organisationen und Professionsentwicklung“ (Module: MAS 06, MAS 07), 4. „Diversity, Social Justice und Inclusion“ (Module: MAS 10, MAS 11), 5. „Individuelle Schwerpunktsetzung und Vertiefung“ (Module: MAS 08, MAS 13).

Das Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen. Im Rahmen des Moduls 13 können im Sinne einer individuellen Vertiefung Seminare bei „HAWK plus“ oder an anderen Hochschulen frei gewählt werden. Über die Lernplattformen Stud.IP und Moodle werden den Studierenden Lernmaterialien zu Verfügung gestellt, so dass die Präsenzzeiten vor allem für aktuelle Diskurse genutzt werden können. Über die vertiefendem Forschungsmodul (MAS 05, MAS 09) und das Modul internationale Projekte (MAS 08) können projektbasierte Lern- und Arbeitsformen praktiziert werden. Digitale Arbeits- und Lernformen werden beispielsweise durch online-Lehre und Blended-Learning-Angebote in die Seminare eingebunden. Dabei wird unter anderem eine flipped-classroom-Strategie verfolgt. Im Rahmen der Seminare befassen sich Studierende mit theoretischen Inhalten in Form von Blended-Learning-Einheiten und die Präsenzzeit im Seminar konzentriert sich auf Diskussionen, so die Hochschule.

Die digitale Lehre wird durch spezielle Moderations- und Lernsoftware unterstützt. Dabei kommen geeignete Module aus Stud.IP, Moodle, Online-Videokonferenzen, digitale Pinnwände und weitere Methoden und Verfahren zum Einsatz. Entsprechende Zugänge werden den Lehrenden bereitgestellt und können auch von Studierenden genutzt werden. Module, in denen Blended-Learning stattfindet, haben in den Modulbeschreibungen unter Lernformen den Begriff „E-Learning“ stehen. Es handelt sich um die Module MAS 02, MAS 03, MAS 05, MAS 06, MAS 09. Die Anteile von Online-Lehre und virtueller Präsenzlehre als Ergänzung der physischen Präsenzlehre, sind Teil der Semesterwochenstunden und zählen so zur Kontaktzeit.

Grundlegende Ausführungen zur Digitalisierungsstrategie finden sich in der neuen Anlage „XVI. Digitalisierung“ des überarbeiteten Selbstberichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf Wunsch der Studierenden hergestellte internationale Bezug bezogen auf Forschung und Praxis durchzieht aufgrund der von der Hochschule vorgenommenen Veränderungen im Curriculum inzwischen das gesamte Studium. Dies wird von den Gutachter:innen ebenso positiv gesehen wie die verbesserten Wahlmöglichkeiten der Studierenden im Studienbereich „Individuelle Schwerpunktsetzung und Vertiefung“ (Module: MAS 08 und MAS 13). Der Studiengang ermöglicht damit den Studierenden in angemessener Weise Möglichkeiten, das Studium selbst zu gestalten und fachlich-inhaltlich eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Gutachter:innen bewerten die Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen als stimmig. Die Qualifikationsziele sind klar definiert, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert sind. Die Gutachter:innen bewerten den zumindest anteiligen Einsatz von Online-Lehre und virtueller Präsenzlehre als Ergänzung der physischen Präsenzlehre vor dem Hintergrund der überwiegend anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden als zielführend.

Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch vielfältige, Lehr- und Lernformen aus, die den fachlichen Anforderungen angemessen sind. Insbesondere durch das Gespräch mit den Studierenden wurde erkennbar, dass Ideen, Interessen und Vorschläge der Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Hochschule schaffen die Studiengangskonzepte geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da sämtliche Module innerhalb von max. zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Internationalität und internationalen Kontakte im Bereich des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit**“ sowie des konsekutiven Masterstudiengangs „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ wurden in den vergangenen Jahren systematisch weiter ausgebaut. In allen Studiengängen der Fakultät sind international vergleichende Aspekte und interkulturelle Themen curricular verankert. Mindestens zehn Prozent der Studienqualitätsmittel werden für die Intensivierung der Internationalisierung verwendet. Dazu gehören der Ausbau von Kooperationen mit internationalen Hochschulen, die Förderung von Lehrangeboten mit internationalem Schwerpunkt, die Durchführung von Auslandsexkursionen und die direkte finanzielle Unterstützung von studentischen Auslandsaufenthalten. In beiden Studiengängen können Studierende auf freiwilliger Basis an englischsprachigen Fachveranstaltungen teilnehmen. In beiden Studiengängen sind darüber hinaus Blended-Learning Vorhaben in Kooperation mit ERASMUS-Partnerhochschulen geplant. In den Studiengängen werden nach Möglichkeit regelmäßig Auslandsexkursionen angeboten, um den Studierenden einen Einblick in die internationale Praxis zu ermöglichen und Ko-

operationen zu festigen. Die Internationalisierung in Form von Auslandsstudium und Auslandsaufenthalten im Rahmen von Praktika oder dem Verfassen von Abschlussarbeiten im Ausland wird besonders aktiv gefördert. Studierende, die einen Auslandsaufenthalt anstreben, werden im Rahmen eines institutionalisierten Workshops bei der organisatorischen und praktischen Vor- und Nachbereitung unterstützt. Dazu gehört auch die Anleitung bei der Erstellung der Learning Agreements, in denen die inhaltliche Ausrichtung des Auslandsaufenthaltes zwischen der Partnerhochschule, der HAWK und den Studierenden festgehalten wird, sowie die Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen. Der Workshop wird in den jeweiligen Studiengängen im Rahmen der Module zur individuellen Vertiefung angerechnet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ werden im Rahmen des Moduls S12 „Projekte“ gemeinsam mit internationalen Partner:innen Projektseminare zur Sozialen Arbeit im Ausland und in Hildesheim durchgeführt. Im vierten oder fünften Semester besteht für Studierende gemäß § 1 Abs. 3 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung die Möglichkeit, ein einsemestriges Auslandsstudium zu absolvieren, welches das Studium der folgenden Module bzw. Modulteile ersetzt: S15 „Vertiefungspraktikum“ (15 CP), S17 „Individuelles Profilstudium“ (6 CP), S19 „Organisation und Management“ (6 CP) oder, alternativ, S16 „Gesellschaft, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft“ (6 CP) und S18 „Individuelle Vertiefung“ (3 CP). Die drei verbleibenden CP von Modul S18 werden über den verpflichtenden Vorbereitungsworkshop auf das Auslandssemester abgedeckt.

Im Rahmen des Moduls S12 wurde im vergangenen Akkreditierungszeitraum jährlich das internationale Austauschprojekt Hildesheim-Helsinki als Wahlpflichtseminar angeboten, welches durch die enge Kooperation mit Helsinki gegenseitige Exkursionswochen ermöglichte. Neben dem physischen Austausch wurde in anderen Projektseminaren virtueller Austausch mit internationalen Expert:innen durch Gastvorträge ermöglicht. Diese Form der Internationalisierung der Projektseminare soll in Zukunft fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben 84 Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ das Mobilitätsfenster in Anspruch genommen und ein Auslandssemester im Umfang von ca. 30 CP absolviert (als Ergänzung im Selbstbericht wurden entsprechende Zahlen für alle drei Studiengänge eingebaut, siehe S. 28, S. 35 sowie S. 42.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ bietet nach Ansicht der Gutachter:innen angemessene Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die Tatsache, dass jedes Modul innerhalb von maximal zwei Semestern nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden kann, ermöglicht den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen, ggf. auch im Ausland ohne Zeitverlust. Dass im Modul „Projekte“ gemeinsam mit internationalen Partner:innen Projektseminare zur Sozialen Arbeit im Ausland (Helsinki) und in Hildesheim durchgeführt werden, wird von den Gutachter:innen ebenso positiv zur Kenntnis genommen wie die Tatsache, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum 84 Studierende aus dem Bachelorstudiengang das Mobilitätsfenster in Anspruch genommen und ein Auslandssemester im Umfang von 30 CP absolviert haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Im dritten Semester besteht für Studierende des Masterstudiengangs „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ gemäß § 1 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung die Möglichkeit, ein einsemestriges Auslandsstudium zu absolvieren, welches das Studium der folgenden Module bzw. Modulteile ersetzt: MAS 09 „Vertiefung Sozialforschung (Quantitative Methoden)“ (anteilig 5 CP), MAS 10 „Internationale Konzepte von Diversity und Social Justice“ (10 CP), MAS 11 „Inklusion und Teilhabe“ (5 CP), MAS 08 „(internationale) Projekte“ (anteilig 10 CP).

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben 13 Studierende aus dem Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ das Mobilitätsfenster in Anspruch genommen und ein Auslandssemester im Umfang von ca. 30 CP absolviert,

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ bot und bietet nach Ansicht der Gutachter:innen gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Zum einen aufgrund der Tatsache, dass jedes Modul innerhalb von maximal zwei Semestern nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden kann, zum anderen durch das im Curriculum verbindlich eingeplante Angebot der Hochschule für ein Auslandssemester, wodurch bestimmte Module und oder Modulteile im Studiengang in Hildesheim ersetzt werden können. Das Auslandssemester ermöglicht damit Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- oder Ausland ohne Zeitverlust. Dass dieses Angebot von Studierenden, die überwiegend berufstätig sind, überhaupt wahrgenommen wurde, wird von den Gutachter:innen ebenso positiv festgestellt, wie die Unterstützung der Studierenden von Seiten der Hochschule bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die (hochschuldidaktischen) Weiterbildungsmöglichkeiten, die die Hochschule ihren Lehrenden bietet, sind im Selbstbericht (S. 55) beispielhaft aufgezählt. Z.B. das von der Stiftungsuniversität Hildesheim angebotene Programm „Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik“ (HoDiDa) oder das von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) akkreditierte Bausteinprogramm „Weiterbildung in der Hochschullehre“ (WindH), ein Programm des Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (kh:n). Alle Programme werden regelmäßig im halbjährlichen Turnus angeboten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Laut Hochschule ist die personelle Ausstattung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ durch die Überschneidungen mit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ nicht isoliert zu betrachten. Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Module im Umfang von 45 CP gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ absolviert werden.

Laut Hochschule war die Personalsituation im Bereich der Sozialen Arbeit in den letzten Jahren durch viele altersbedingte Austritte gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass sich die Nachbesetzungen aus verschiedenen Gründen erheblich verzögerten. Aktuell werden vier Professuren nachbesetzt (zwei Berufungsverfahren sind laufend). Zwei Denominationen liegen fest, zwei sind noch ausstehend). Diese Professuren sollen überwiegend im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ lehren. Die genannten vier Professuren sind in der Lehrverflechtungsmatrix noch nicht berücksichtigt.

Die Hochschule hat zwei Lehrverflechtungsmatrizen eingereicht: eine Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ und eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor (bei den Lehrbeauftragten kommen die Kategorien „betreuende:r Lehrende:r“ und das jeweilige „Thema der Lehrveranstaltung“ hinzu). Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Qualifikationsprofilen der hauptamtlich Lehrenden vor. Aus ihr gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie das Lehrdeputat hervor.

Laut den beiden Lehrverflechtungsmatrizen sind im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ insgesamt 488 SWS an Lehre zu erbringen. Der Anteil der hauptamtlichen Lehre (Professor:innen, wiss. Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben [LfbA]) liegt bei 282 SWS (58 %). Von den 488 SWS werden 210 SWS (43%) professoral gelehrt. 206 SWS (42 %) an Lehre wird von Lehrbeauftragten erbracht. In den Studiengang eingebunden sind derzeit 13 Professor:innen, fünf Verwaltungsprofessuren (Stand: Wintersemester 2023/2024), Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wiss. Mitarbeiter:innen der Hochschule (durch die vorgesehene Neubesetzung von Professor:innenstellen können sich die Anteile verschieben).

Der Studiengang arbeitet in den einzelnen Modulen zu unterschiedlichen Anteilen mit Lehrbeauftragten. Diese stellen insbesondere einen engen Bezug zur lokalen Praxis her und erhöhen z.T. durch zusätzliche Angebote die Wahlmöglichkeiten und Bandbreite an vertretenen Themen. Zudem ermöglicht dies eine kleine Gruppengröße bei Übungen von 12 – 18 Personen. Der Anteil der Lehre, die durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird (42 % der gesamten Lehre), war in den vergangenen Jahren laut Hochschule aus verschiedenen Gründen besonders hoch. Die Hochschule strebt derzeit eine Verringerung an. Es ist zukünftig zu erwarten, dass durch folgende Entwicklungen dieser Anteil sinkt: Die Zulassungszahlen wurden seit dem Sommersemester 2023 auf 91 (SoSe) bzw. 94 (WiSe) Studierende gesenkt, was einer Reduktion um etwa 30 Studierende pro Semester bedeutet. Ab Wintersemester 2024/2025 verringert sich die Anzahl der Lehrveranstaltungen im Studiengang von 60 auf 55 Veranstaltungen. Bei einer Kohorte von etwa 90 Personen und einer Veranstaltungsgröße von ca. 30 Personen im Durchschnitt reduziert sich das Lehrangebot um 15 Veranstaltungen je Semester, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ Module im Umfang von 45 CP gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ absolviert werden. Deshalb kann auch die personelle Ausstattung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ nicht isoliert betrachtet werden. Sie nehmen weiter zur Kenntnis, dass der Anteil der Lehre, die durch Lehrbeauftragte abgedeckt wurde, aufgrund von altersbedingten Austritten und Verzögerungen bei der Nachbesetzung von Professor:innenstellen im Bereich Soziale Arbeit im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum mit 42 % der Lehre sehr hoch war. Derzeit übernehmen laut Lehrverflechtungsmatrix 13 Professor:innen und fünf Verwaltungsprofessuren etwa 43 % der gesamten Lehre, weitere 15 % an Lehre werden von hauptamtlichen Lehrenden (wiss. Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) abgedeckt.

Im Hinblick auf die Lehrbeauftragten strebt die Hochschule eine Verringerung des Lehranteils durch folgende Entwicklungen an: Zum einen durch eine Reduktion der Zulassungszahlen um ca. 30 Studierende pro Semester. Ab Sommersemester 2023 wurde die Zahl der Zulassungen auf 91 im Sommer- und 94 im Wintersemester begrenzt. Zudem verringert sich ab dem Wintersemester 2024/2025 die Anzahl der Lehrveranstaltungen im Studiengang von 60 auf 55 Veranstaltungen. Bei einer Kohorte von etwa 90 Personen und einer Veranstaltungsgröße von ca. 30 Personen im Durchschnitt reduziert sich das Lehrangebot um 15 Veranstaltungen je Semester, so die Hochschule. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Sie empfehlen der Hochschule jedoch ergänzend die Zahl der Professor:innen durch Neubesetzungen zu erhöhen, auch um den professoralen Lehranteil auf mind. 50 % zu erhöhen. Positiv registriert wird, dass laut Hochschule vier Professuren nachbesetzt werden, die überwiegend im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ lehren werden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule auch, die Verwaltungsprofessuren zeitnah durch reguläre Professuren zu ersetzen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Entwicklungen und unter Beachtung der Profile der Lehrenden wird das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ nach Einschätzung der Gutachter:innen durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Die Angebote zur (hochschuldidaktischen) Qualifizierung der Lehrenden sind angemessen und ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Zahl der Professor:innen sollte durch Neubesetzungen erhöht werden. Die Verwaltungsprofessuren sollten zeitnah durch reguläre Professuren ersetzt werden.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Laut Hochschule wird die Lehre im Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ von „hauptamtlich Lehrenden durchgeführt. Bei speziellen forschungs- oder praxisbezogenen Themen werden nationale oder internationale Gastreferent:innen eingeladen oder auch im Wahlbereich Lehraufträge vergeben“.

Die Hochschule hat zwei Lehrverflechtungsmatrizen eingereicht: eine Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ und eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“. Aus diesen gehen

die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor (bei den Lehrbeauftragten kommen die Kategorien „betreuende:r Lehrende:r“ und das jeweilige „Thema der Lehrveranstaltung“ hinzu). Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Qualifikationsprofilen der hauptamtlich Lehrenden vor. Aus ihr gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie das Lehrdeputat hervor.

Laut den beiden Lehrverflechtungsmatrizen sind im konsekutiven Masterstudiengang **„Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“** insgesamt 28 SWS an Lehre zu erbringen. Der Anteil der hauptamtlichen Lehre (Professor:innen, wiss. Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben [LfbA]) liegt bei 26 SWS (93 %). In den Studiengang eingebunden sind derzeit acht Personen: fünf Professor:innen, eine Verwaltungsprofessur, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine wiss. Mitarbeiter:in der Hochschule. Zwei SWS (7 %) an Lehre wird von Lehrbeauftragten erbracht. Der professorale Lehranteil (ohne die Verwaltungsprofessur) liegt bei ca. 57 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Lehre im Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ überwiegend professoral erfolgt. Der Anteil an Lehraufträgen liegt bei sieben Prozent. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers ist stimmig. Nach Meinung der Gutachter:innen ist der Studiengang damit personell in angemessener Form ausgestattet.

Die Angebote zur (hochschuldidaktischen) Qualifizierung der Lehrenden sind angemessen und ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Bachelorstudiengang **„Soziale Arbeit“** und der konsekutive Masterstudiengang **„Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“** sind an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Hildesheim in den Gebäuden Goschentor 1, Hohnsen 1 sowie Brühl 20 untergebracht. In allen drei Gebäuden befinden sich Büros von Mitarbeiter:innen, Professor:innen sowie ein Raum für Lehrbeauftragte (Hohnsen 1). Das Dekanat befindet sich im Gebäude Brühl 20. Der Internetzugang ist in allen drei Gebäuden via WLAN sichergestellt. Das Zentrum für Information, Medien und Technologie (ZIMT) sorgt an allen Standorten der HAWK zentral für eine produktive Arbeitsumgebung, flexibel ausgestattete Räume zum Lernen und Arbeiten sowie für eine passende technischen Infrastruktur und fachliche Unterstützung. Das ZIMT umfasst dabei drei Bereiche: Bibliothek, e-Learning und Projekte, IT.

Das studiengangübergreifende und das studiengangspezifische nichtwissenschaftliche Personal ist im Selbstbericht gelistet. Dieses umfasst u.a. Mitarbeiter:innen in der Dekanatsverwaltung Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik sowie Mitarbeiter:innen in der Prüfungsverwaltung Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik. Zudem steht der Fakultät eine Vielzahl an studentischen Hilfskräften für unterschiedlichste Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Informations- und Beratungsstelle Forschung und Evaluation hält vor Ort in Hildesheim ein Beratungsangebot auch für Studierende der Sozialen Arbeit vor (sie hilft z.B. bei der Planung, Durchführung und Auswertung

studentischer Forschungs- und Evaluationsvorhaben). Das Lehrangebot der Fakultät wird darüber hinaus durch Werkstätten und Labore ergänzt, welche durch ihre jeweiligen didaktischen Konzepte einen praktischen Zugang zu spezifischen Lehrinhalten sowie Themen- und Praxisfeldern ermöglichen (z.B. ein „Stärkenlabor“ als Forschungs- und Lernort für Studierende und eine im Aufbau befindliche Medienwerkstatt).

Die Hochschulbibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von 127.357 Printmedien, 509 gedruckten Zeitschriften, 252.422 eBooks und bietet Zugriff auf 90.794 eJournals (davon 14.816 durch die HAWK lizenziert) sowie 36 Datenbanken. Durch konsortial erworbene Lizenzen bietet die Bibliothek Zugriff auf eine Vielzahl an eJournals und eBooks namhafter Wissenschaftsverlage. Zudem beteiligt sich die Hochschule am DEAL-Projekt, über das Bibliotheken, Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen gemeinsame Lizenzverträge mit Verlagen abschließen. Die DEAL-Verträge beinhalten für Autor:innen der HAWK das Recht, ihre Veröffentlichungen unter einer Open-Access-Lizenz beim jeweiligen Verlag zu publizieren. Insgesamt besteht über DEAL Zugriff auf etwa 3.500 Fachzeitschriften. Darüber hinaus unterstützt die Bibliothek den offenen Zugang zu wissenschaftlicher Information durch die Bereitstellung eines institutionellen Repositoriums. Der Publikationsserver „HAWK.eDOC“ dient der kostenfreien Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen im Sinne von Open Access und steht allen Mitgliedern der HAWK offen. Die elektronischen Literaturbestände der Bibliothek sowie die Fachdatenbanken sind durch einen externen Zugang zum Campusnetzwerk (VPN-Netz) auch von außerhalb der Hochschule 24 Stunden (zeit- und ortsunabhängig) zugänglich. Die Bibliothek bietet Schulungen für Studierende und Angehörige der HAWK an. Neben grundlegenden Bibliothekseinführungen werden auch weiterführende Informationen zu u.a. Recherchetechniken, Datenbanken und Literaturverwaltung angeboten. Beim Ausbau der Literaturbestände werden die Fachbereiche einbezogen. Lehrende und Studierende können die Anschaffung von themenbezogener Literatur veranlassen, so dass sich der Bestandsaufbau an den individuellen Bedürfnissen der Nutzer:innen orientiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügen die beiden Studiengänge über eine angemessene Ressourcenausstattung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Raum- und Sachausstattung als auch mit Blick auf das zur Verfügung stehende administrative Personal. Für die Durchführung des Studiengangs stehen zudem ausreichende Unterstützungs- und Serviceleistungen der Hochschule zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten der Online-Lehre sehen die Gutachter:innen jedoch noch in beiden Studiengängen „Luft nach oben“, da sie perspektivisch davon ausgehen, dass sich die Lehre und die Bedarfe der Studierenden durch die elektronischen Möglichkeiten weiter verändern werden. In der diesbezüglichen Diskussion mit der Hochschule vor Ort verweisen sie auf Studien und Erfahrungen, die zeigen, dass, wie auch die befragten Studierenden vor Ort bestätigen, eine reine Präsenzlehre für die Studierenden zukünftig wahrscheinlich eine eher untergeordnete Rolle spielen wird. Für die Zukunft von Studium und Lehre wünschen sich viele Studierende (z.B. ältere und berufstätige Studierende oder Studierende mit Kindern), dass digitale (asynchrone) Lehrelemente gezielt in das Studium eingebunden werden, ohne dass jedoch auf Präsenzformate verzichtet wird. Das Lernsetting der Zukunft sehen die Gutachter:innen in einer mit digitalen Elementen angereicherte Präsenzlehre oder in sogenannten Blended-Learning-Angeboten. Vorteile des asynchronen Lernens liegen vor allem darin, dass die Studierenden in ihrem eigenen Tempo arbeiten können.

Die studiengangrelevante Ausstattung der Bibliothek mit Print-Medien, einem hohen Anteil an E-Medien, studiengangrelevanten Fachzeitschriften und Fachdatenbanken wird von den Gutachter:innen als hinreichend für die Durchführung der beiden Studiengänge bewertet. Die Gutachter:innen nehmen außerdem zur Kenntnis, dass für Neuanschaffungen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang wird als Präsenzstudiengang angeboten. Die Hochschule versteht sich explizit als Präsenzhochschule, wie Hochschul- und Fakultätsleitung vor Ort betonen. Die Kontaktzeit besteht i.d.R. aus synchroner Präsenzlehre am Campus Hildesheim. Die digitalen, in der Regel asynchronen Lehranteile sind auf max. zehn Prozent der Lehre beschränkt. Bei unvorhergesehenen Problemlagen kann jedoch, mit ausdrücklicher Genehmigung des Studiendekans, auf einen höheren Anteil an Onlinelehre umgestellt werden. Die dafür nötige Infrastruktur steht am Hochschulstandort Hildesheim inzwischen zur Verfügung. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur für Möglichkeiten der Online-Lehre wurde laut Hochschule insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie vorangetrieben. Ein flächendeckender W-LAN-Zugang ist im Hochschulgebäude am Goschentor sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang wird als Präsenzstudiengang angeboten. Die Hochschule versteht sich explizit als Präsenzhochschule, wie Hochschul- und Fakultätsleitung vor Ort betonen. Die Lehre wird überwiegend in Form von Seminaren ausgebracht. Die Präsenzphasen sind jedoch, anders als im Bachelorstudiengang, auf den Zeitraum Donnerstag bis Samstag beschränkt. Mit dieser zeitlichen Organisation wird neben dem Studium eine Berufstätigkeit in Teilzeit ermöglicht. Die Kontaktzeit besteht i.d.R. aus synchroner Präsenzlehre am Campus Hildesheim. Die digitalen, in der Regel asynchronen Lehranteile sind, hochschulischen Vorgaben zufolge, auf max. zehn Prozent der Lehre beschränkt. Bei unvorhergesehenen Problemlagen kann jedoch, mit ausdrücklicher Genehmigung des Studiendekans, auf einen höheren Anteil an Onlinelehre umgestellt werden. Die dafür nötige Infrastruktur steht am Hochschulstandort Hildesheim inzwischen zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen der Sozialen Arbeit werden alle Module mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Diese sind so angelegt, dass die in den jeweiligen Modulen formulierten Kompetenzziele abgebildet und bewertet werden können. Die methodische Gestaltung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Prüfungsformen des jeweiligen Moduls unter Beachtung der Prüfungsordnungen (PO Allgemeiner und Besonderer Teil). Den vielfältigen Anforderungen des Berufsfeldes entsprechend kommt dabei ein breites Spektrum von Prüfungsformen zum Einsatz. Gemäß § 8 Abs. 3 PO Allgemeiner Teil sind insgesamt 30 verschiedene Prüfungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. In den beiden PO Besonderer Teil sind die für die einzelnen Module vorgesehenen Modulprüfungen tabellarisch gelistet; mit Angaben zum Umfang und zur Dauer der jeweiligen Prüfung. Die Möglichkeiten zur Wiederholung von Prüfungen ist für beide Studiengänge in § 15 PO Allgemeiner Teil geregelt. Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in drei Fällen, im Masterstudiengang in zwei Fällen zulässig. Die Bachelor- und Masterarbeit sowie das entsprechende Kolloquium können in beiden Studiengängen nur einmal wiederholt werden. Ist die Teilnahme an einer Prüfung krankheitsbedingt nicht möglich, ist eine qualifizierte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der PO Allgemeiner Teil verankert. In Modulen, in denen mehrere Prüfungsformen entsprechend des jeweiligen Konzeptes zur Wahl gestellt werden, werden die Prüfungsleistungen zu Anfang der Lehrveranstaltung vorgestellt und die Studierenden können in Absprache mit den Dozent:innen eine Prüfungsform wählen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Allgemeinen und der beiden Besonderen Prüfungsordnungen bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 Abs 3 PO Allgemeiner Teil geregelt. Im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ sind insgesamt zwei Prüfungsvorleistungen (PVL), sieben unbenotete und 14 benotete Prüfungsleistungen vorgesehen. Im Anhang der PO Besonderer Teil sind die Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Modulübersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Pro Semester sind drei bis max. fünf Prüfungen zu absolvieren. Das erste Semester ist ohne benotete Prüfungen konzipiert, um Studierenden ein stressfreies Ankommen im Studium zu ermöglichen. In einigen Modulen werden mehrere Prüfungsformen zur Wahl gestellt. Die konkrete Festlegung obliegt in diesen Fällen dem:der jeweiligen Lehrenden. Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

Die Staatliche Anerkennung wird im Auftrag des Landes Niedersachsen von der HAWK, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, verliehen. Im Anerkennungsverfahren prüft, begleitet und verwaltet die Hochschule die Einhaltung der zugrundeliegenden Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen, der SozHeilKindVO des Landes Niedersachsens. Die Urkunde verleiht die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Allgemeinen Prüfungsordnung definierten sowie in den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach Auffassung der Gutachter:innen in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Gutachter:innen sind des Weiteren der Ansicht, dass die modular definierten Lernziele durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsformen zutreffend überprüft werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und der Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter:innen adäquat geregelt. Die Prüfungsbelastung ist angemessen.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor. Die Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wird kontinuierlich überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 Abs 3 PO Allgemeiner Teil geregelt. Im konsekutiven Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ sind insgesamt vier unbenotete und acht benotete Prüfungen vorgesehen. Im Anhang der PO Besonderer Teil sind die Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Modulübersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Pro Semester sind zwei bis max. vier Prüfungen zu absolvieren. In einigen Modulen werden mehrere Prüfungsformen zur Wahl gestellt. Die konkrete Festlegung obliegt in diesen Fällen dem:der jeweiligen Lehrenden. Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Allgemeinen Prüfungsordnung definierten sowie in den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach Auffassung der Gutachter:innen in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Gutachter:innen sind des Weiteren der Ansicht, dass die modular definierten Lernziele durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsformen zutreffend überprüft werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und der Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter:innen adäquat geregelt. Die Prüfungsbelastung ist angemessen. Die Möglichkeit alternativer Prüfungsformen ist dahingehend geregelt, dass Studierende vor Semesterbeginn erfahren, mit welcher Prüfung das Modul abgeschlossen wird.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor. Die Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wird kontinuierlich überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Siehe b) studiengangspezifische Bewertung

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Vollzeit-Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern mit einem Gesamt-Workload von 5.400 Stunden ausgelegt. 25 CP (750 Stunden) davon werden in hochschulisch begleiteten Praxisphasen erbracht. Pro Semester sind (mit Ausnahme des dritten und vierten Semesters, in denen zusammen 65 CP vergeben werden) 30 CP mit 900 Stunden Workload hinterlegt. Gegenüber der Akkreditierung von 2017 wurde das bis dahin von Modul zu Modul stark variierende Verhältnis von Kontaktzeit und Selbstlernzeit in den Modulen vereinheitlicht. In der Regel wird eine Veranstaltung mit 30 Stunden Kontaktzeit und 30 Stunden Selbstlernzeit für Vor- und Nachbereitung veranschlagt. Zusätzlich dazu wird eine Prüfungsvorbereitungszeit von 60 – 90 Stunden (je nach Größe des Moduls) veranschlagt.

Im Studiengang werden jedes Semester ca. 90 Studierende aufgenommen. Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester wird eine vollständige Einführung in das Studium (S01) angeboten, u.a. mittels Mentoring, mit einem Lehrenden plus zwei studentischen Tutor:innen pro Mentoring-Seminar. Studierende werden bei der Gestaltung und dem Einstieg in das Studium durch die Einführungsmodule S01 und S02 unterstützt. Das Lehrangebot wird infolge der Zulassung zum Winter- und Sommersemester in jedem Semester vollständig angeboten, so dass eine breite Wahlmöglichkeit und gute Studierbarkeit auch bei nicht-idealtypischer Studienverlaufsplanung besteht. Das Lehrangebot wird für jedes Semester von den Modulverantwortlichen geplant und von der Studienkommission (Stuko) zentral überwacht und gesteuert.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters und zum Teil binnen zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich ebenso wie die Prüfungsarten, der Workload und die Credits aus der Modulübersicht. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 15 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil geregelt. Gemäß § 8 der Lehrevaluationsordnung überprüft die Modulevaluation die Ziele auf der Modulebene auch unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads. Eine Modulevaluation findet mindestens einmal in jedem Akkreditierungszeitraum statt. Hingegen werden alle Lehrveranstaltungen jedes Semester evaluiert. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil verankert.

Die Prüfungslast verteilt sich nach Anzahl und Art ausgewogen über die Semester. Die Prüfungsdichte mit max. fünf Prüfungen pro Semester ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

Die Studienberatung ist zentrale Anlaufstelle für Studierende. Sie unterstützt Ratsuchende individuell, unabhängig und auf Wunsch auch anonym bei Fragen und Herausforderungen im gesamten Studienverlauf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass Module infolge der Zulassung von Studierenden im Winter- und im Sommersemester jedes Semester angeboten werden. Damit ist die Studierbarkeit auch bei einem untypischen Studienverlauf gut gewährleistet, da die Wiederholung eines

Moduls im nächsten Semester grundsätzlich möglich ist. Zur Studierbarkeit tragen auch die ergänzend angebotenen, zeitungebundenen asynchronen Lehranteile (max. 10 % einer Lehrveranstaltung, da sich die HAWK dezidiert als „Präsenzhochschule“ definiert) sowie die frühzeitig bekannt gegebenen Termine der Lehrveranstaltungen bei. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der in der Regel anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden notwendig. Der von den befragten Studierenden bestätigte Anteil der Berufstätigkeit liegt zumeist bei über 50 % der Normalarbeitszeit. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule über ihr Selbstverständnis als Präsenzhochschule nachzudenken, da davon auszugehen ist, dass die Berufstätigkeit der Studierenden weiter zunehmen wird.

Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Lehrplanung vorausschauend und zentral für alle Studiengänge der Fakultät abgestimmt erfolgt, wodurch Überschneidungen in der Regel ausgeschlossen sind. Der vorliegende Studienverlaufsplan ist aus Sicht der Gutachter:innen übersichtlich und nachvollziehbar. Zur Studierbarkeit des Studiengangs trägt auch die von den befragten Studierenden bestätigte Tatsache bei, dass alle relevanten und aktuellen (strukturellen und organisatorischen) Informationen auf der Website der Fakultät bzw. des Studiengangs jederzeit abgerufen werden können. Individuelle Vereinbarungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen sind möglich und werden auch in Anspruch genommen (z.B. im Hinblick auf die Vereinbarung von Studium, Familie und Beruf). Mit max. fünf Prüfungen pro Semester im Zeitraum während und nach dem Ende der Lehrveranstaltungszeit ist die Prüfungsbelastung aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Reihenfolge der Module des vorliegenden Studiengangs ist gut durchdacht. Die Module bauen sinnvoll aufeinander auf. Praxisanteile sind in das Studium integriert und werden mit Leistungspunkten vergütet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Hochschule wird empfohlen über ihr Selbstverständnis als Präsenzhochschule nachzudenken, da davon auszugehen ist, dass die Berufstätigkeit der Studierenden perspektivisch weiter zunehmen wird.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Der 120 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern mit einem Gesamt-Workload von 3.600 Stunden ausgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeit, 2.640 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit und 150 Stunden Praxiszeit. Die Strukturen des Studiengangs ermöglichen den Studierenden auch eine individuell flexible Gestaltung des Studiums. Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Präsenz am Donnerstag, Freitag und Samstag statt. Verschiedene digitale Formate und projektbezogenes Lernen ermöglichen eine Flexibilisierung des Lerngeschehens durch zeitungebundene Lernformen. Aufgrund der Aufnahme der Studierenden zum Wintersemester werden die Module nicht jedes Semester angeboten. Der Masterstudiengang ermöglicht es den Studierenden neben dem Studium erwerbstätig zu sein.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die

Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters und zum Teil binnen zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die zu erbringenden Prüfungen werden studienbegleitend erbracht und ergeben sich ebenso wie die Prüfungsarten, der Workload und die Credits aus der Modulübersicht. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 15 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil geregelt. Gemäß § 8 der Lehrevaluationsordnung überprüft die Modulevaluation die Ziele auf der Modulebene auch unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads. Eine Modulevaluation findet mindestens einmal in jedem Akkreditierungszeitraum statt. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil verankert.

Die Prüfungslast verteilt sich nach Anzahl und Art ausgewogen über die Semester. Die Prüfungsdichte mit max. vier Prüfungen pro Semester ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

Die Studienberatung ist zentrale Anlaufstelle für Studierende. Sie unterstützt Ratsuchende individuell, unabhängig und auf Wunsch auch anonym bei Fragen und Herausforderungen im gesamten Studienverlauf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der in Vollzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ ermöglicht aufgrund seiner Studienstruktur mit Präsenzzeiten am Donnerstag, Freitag und Samstag sowie vermittels verschiedener digitale Formate eine gewisse Flexibilisierung des Lerngeschehens durch zeitungebundene Lernformen, die auch eine anteilige Berufstätigkeit ermöglichen. Die tatsächliche Vereinbarung von Studium und Berufstätigkeit gestaltet sich jedoch laut Auskunft der befragten Studierenden zumeist sehr schwierig, da die Berufstätigkeit häufig über 50 % der Normalarbeitszeit liegt. Dies erschwert es Studierenden das Studium in der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit zu bewältigen. Lediglich ca. 12 % der Studierenden absolvieren das Masterstudium in der Regelstudienzeit (21 % in der Regelstudienzeit plus ein Semester; 8 % in der Regelstudienzeit plus zwei Semester). Es manifestiert sich zudem in einer vergleichsweise geringen Abschlussquote (51 von 121 Studierenden) sowie, laut den befragten Studierenden, in einer Vielzahl von Studienabbrüchen (siehe auch „Datenblatt“). Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule grundsätzlich zu prüfen, ob der Studiengang nicht als Teilzeitstudium angeboten werden kann (z.B. im Umfang von sechs Semestern). Aus Sicht der befragten Studierenden ist dies jedoch kaum gewünscht, da eine Berufstätigkeit in Verbindung mit einem dreijährigen Studium für sie wenig reizvoll sei.

Anhand der Unterlagen und der Gespräche mit den Studierenden konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben ist. Die Prüfungsbelastung wird von den Gutachter:innen mit max. vier Prüfungen pro Semester als angemessenen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte von Seiten der Hochschule grundsätzlich geprüft werden, ob der Studiengang in Form eines Teilzeitstudiums angeboten werden kann (z.B. im Umfang von sechs Semestern).
- Es wird empfohlen, die Studierenden frühzeitig auf finanzielle Fördermöglichkeiten durch Stipendien hinzuweisen.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entfällt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Der Masterstudiengang ist kein Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Er weist jedoch Besonderheiten in der Durchführung auf, die hier erwähnt werden.

Im 120 CP umfassenden, in Vollzeit angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „**Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis**“ sind insgesamt 810 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeit vorgesehen. Die Präsenzphasen sind laut Hochschule überwiegend in Form von Blockseminaren strukturiert. Sie sind auf den Zeitraum von Donnerstag bis einschließlich Samstag beschränkt. Mit dieser zeitlichen Organisation wird neben dem Studium eine Berufstätigkeit in Teilzeit ermöglicht. Das Präsenzstudium ist ein wichtiger Bestandteil des Studiengangs. Durch das soziale Miteinander der (in der Regel) festen Studiengruppe, werden soziale Netzwerke aufgebaut und gefördert. Der Austausch und das gemeinsame Forschen und Lernen ermöglicht einen umfassenden Kompetenzgewinn, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Besonderheiten des Studiengangs wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entfällt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die derzeitigen Herausforderungen für die Soziale Arbeit fließen durch vielfältige regionale und überregionale Kooperationen, Projekte, Fortbildungen für die Praxis und Tagungen in den Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ein. Laut Hochschule wird die Begleitung der Pflichtpraktika mit der Umgestaltung der entsprechenden Module S02 und S15 so gestaltet sein, dass ein lebendiger Austausch über die aktuellen praktischen Entwicklungen und eine theoriegeleitete Reflexion derselben stattfinden kann. Die Lehre profitiert zudem von der Forschung einiger Lehrenden sowie der Einbindung von Lehrenden in den Master Soziale Arbeit, der internationale Perspektiven fokussiert und international vernetzt ist.

Angesichts der Dynamik im Feld und der Breite der Themen wurden die Modulbeschreibungen so überarbeitet, dass Themen den aktuellen Herausforderungen entsprechend und im Dialog mit Studierenden weiterentwickelt werden können; gleichzeitig sollte der Anwendungsbezug klarer herausgestellt und die Kompetenz zum eigenständigen reflexiven Handeln gestärkt werden. Die damit vollzogenen Änderungen im Curriculum wurden im Vorfeld der Akkreditierung in mehreren Curriculumsworkshops mit den hauptamtlich Lehrenden, unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Lehrevaluation und mit Beteiligung von Studierenden erarbeitet. Zukünftig wird pro Semester eine solche Curriculumsworkshop in der Hälfte des Semesters zur Reflexion und Gestaltung von Lehre stattfinden. Zusätzlich wird kontinuierlich eine studiengangübergreifende „AG Lehre“ auf Initiative der Studiengangsleitungen tagen, um den Austausch über gute Praxis in der Lehre innerhalb des Kollegiums zu unterstützen und neue Kolleg:innen gut in die Gestaltung von Lehrformaten einzubeziehen. Regionale Vernetzungen durch Lehrende und eine verstärkte Forschungsaktivität (auch durch neue Kolleg:innen) ermöglichen eine lebendige Lehre entlang aktueller Themen.

In die Weiterentwicklung des Modulhandbuchs sowie zusätzlicher Handreichungen zur Orientierung aller Lehrenden sind folgende Prozesse etabliert: Modulkonferenzen (regelmäßig, mind. einmal pro Semester unter den Lehrenden eines Moduls), Curriculums-Workshops (einmal je Semester) unter allen Lehrenden: Hier werden aktuelle Themen und Probleme besprochen und Lösungen entwickelt, die dann im Dekanat, Studiengangsleitungen bzw. Modulverantwortlichen aufgegriffen und bearbeitet werden.

Für die Module mit Praktika (S02 und S15) werden aufgrund ihres neuen Zuschnitts zusätzliche Zwischenevaluationen durchgeführt werden, um ggf. die Zeitmodelle für die Durchführung von Praktika anzupassen.

Eine Anpassung des Modulhandbuchs wird nach dem Bedarf, wie er sich in diesen Prozessen zeigt, durch die Modulverantwortlichen erarbeitet, im Studiendekanat final abgestimmt; danach erfolgt die Zustimmung der erforderlichen Gremien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachter:innen im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aufgrund vielfältiger regionaler und überregionaler Kooperationen, Projekte, Fortbildungen und Tagungen gut, auch weil die Lehrenden in ständigem Austausch mit wissenschaftlichen Kolleg:innen anderer Hochschulen im In- (und zum Teil auch Ausland) stehen und selbst über Expertise verfügen. Auch der Dialog mit der beruflichen Praxis fließt in die ggf. notwendige Aktualisierung des Curriculums ein. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen An-

sätze des Curriculums werden durch Modulkonferenzen und Semesterbesprechungen unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Lehrevaluation und unter Einbeziehung von Studierenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Aus Sicht der Gutachter:innen entspricht die fachliche und inhaltliche Gestaltung des Studiengangs dem Stand des aktuellen Fachdiskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Der Studiengang wurde bezüglich der adressat:innenbezogenen Sozialen Arbeit bereits in den letzten Jahren zunehmend ressourcenorientiert weiterentwickelt. In den Master-Dienstbesprechungen werden neben organisatorischen Themen auch aktuelle fachliche und politische Entwicklungen diskutiert. Im Bereich der nationalstaatlich übergreifenden politischen und sozialrechtlichen Regulierung Sozialer Arbeit wurden die international vergleichenden Perspektiven durch die weitergehende Einbeziehung supranationaler Entwicklungen erweitert. In diesem Zuge wurden auch Aspekte der Nachhaltigkeit in regionalen, nationalen und globalen Kontexten, insbesondere in Form von Wahlpflichtveranstaltungen, kontinuierlich berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere dem internationalen Austausch von Lehrenden und Studierenden ein hoher Stellenwert beigemessen. So wurden in den Jahren vor der Corona-Pandemie regelmäßig von Lehrenden im Masterstudiengang mit Studierenden die internationalen Kongresse der International Federation of Social Worker (IFSW) und der European Association of Schools of Social Work (EASSW) besucht, so dass neue Erkenntnisse sogleich in die Lehrveranstaltungen einfließen konnten. Durch die Kooperationsbeziehungen zu den Universitäten in Malmö (Schweden), Stavanger (Norwegen) und der Fachhochschule Nordwestschweiz (Olten) besteht seit vielen Jahren ein reger fachlicher Austausch. Zudem werden über die Mitwirkung in Fachverbänden z. B. der Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) und der Deutschen Gesellschaft für Case und Care Management (DGCC), Kooperationen in Österreich und der Schweiz gepflegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die internationale und interkulturelle Dimension ist auch aus Sicht der Gutachter:innen ein zunehmend wichtiger werdender Bestandteil der Sozialen Arbeit. Dies liegt u.a. daran, dass grenzüberschreitende Phänomene nahezu sämtliche Bereiche des Lebens betreffen. Viele soziale Probleme, mit denen die Soziale Arbeit konfrontiert ist, stehen in Zusammenhang mit inter- und transnationalen Entwicklungen. Diese müssen auch in der Sozialen Arbeit theoretisch gefasst, empirisch erforscht und im Berufsalltag bearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund wird auch der internationale Austausch von Lehrenden und Studierenden zunehmend wichtiger.

Die diesbezügliche Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird zum einen durch den Austausch und die Kooperationsbeziehungen mit ausländischen Hochschulen und Kolleg:innen sowie durch Besuche internationaler Tagungen und Kongress sichergestellt. Hinzukommen zum anderen Master-Dienstbesprechungen, in denen neben organisatorischen Themen auch aktuelle fachliche und politische Entwicklungen sowie methodisch-di-

daktischen Ansätze des Curriculums diskutiert und, wenn notwendig, auch in das Curriculum aufgenommen werden. Auch die den Studierenden über die Lernplattform zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien werden regelmäßig angepasst und aktualisiert.

Die Gutachter:innen sind insgesamt gesehen der Auffassung, dass aufgrund des internationalen Engagements von hauptamtlichen Professor:innen sichergestellt ist, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im Umfeld der nationalen und internationalen Partner:innen in die kontinuierliche Studiengangentwicklung einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge der HAWK und damit auch die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das kontinuierliche Monitoring umfasst auch die dem jeweiligen Studiengang enthaltenen Praxisanteile. Ziele, Handlungsfelder und auch konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des Studienerfolgs und Qualitätsmanagements sind in den verschiedenen Ziel- und Entwicklungsvereinbarungen der HAWK dokumentiert.

Die Evaluationsmodelle der Studiengänge an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit richten sich nach der Lehrevaluationsordnung der HAWK (2019). Gemäß § 1 (1) Lehrevaluationsordnung ist das zentrale Ziel „(...) die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der Lehre in der Hochschule. Das hauptberuflich lehrende wissenschaftliche und künstlerische Personal und die Lehrbeauftragten der Hochschule unterziehen ihre Lehrveranstaltungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess“. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Sämtliche Lehrveranstaltungen werden pro Semester turnusmäßig evaluiert. Die Ergebnisse sind anonymisiert exklusiv nur für die Lehrenden der Veranstaltung über ihren jeweiligen Stud.IP Kurs abrufbar. Verpflichtend ist in allen Studiengängen, dass die Lehrenden entsprechend die Ergebnisse mit ihren Studierenden in einer ihrer letzten Veranstaltungssitzungen besprechen und ggf. Verbesserungen der Lehre erarbeiten. Die:der Studiendekan:in erhält eine Gesamtauswertung der semesterbezogenen Evaluation. Alle zwei Jahre wird zudem von der:dem Studiendekan:in ein zusammenfassender Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation erstellt. Gemäß § 8 der Lehrevaluationsordnung überprüft die Modulevaluation die Ziele auf der Modulebene „unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, der Lernziele, der inhaltlichen Abstimmung innerhalb eines Moduls sowie der kompetenzorientierten Prüfungsformen.“ Eine Modulevaluation findet mindestens einmal in jedem Akkreditierungszeitraum statt. Die aktuelle Evaluation fand im Zeitraum vom 19/20.10.2022 statt. Insgesamt haben an der Modulevaluation 60 Studierende des Bachelorstudiengangs, 14 Studierende des Masterstudiengangs sowie 27 Lehrende und Mitarbeiter:innen teilgenommen. Entsprechend hat die Modulevaluation nur bedingte Aussagekraft und ist nicht repräsentativ. Sie war ergänzend für die Weiterarbeit an den Modulen und den Erfordernissen der Qualitätsverbesserungen dennoch nutzbar, so die Hochschule.

Der zuvor erwähnte aktuelle Bericht für die Lehrbereiche Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik an der Fakultät liegt vor. Er enthält u.a. Kennzahlen zur Beteiligung an der Lehrveranstaltungs-evaluation pro Semester sowie Kennzahlen und Angaben zur Qualität der Lehre. Darüber hinaus findet sich eine bewertende Zusammenschau von unterschiedlichen Ergebnissen und daraus abgeleiteten Maßnahmen aus Evaluationen außerhalb der Lehrevaluation: z.B. zu möglichen Konflikten und daraus resultierenden Maßnahmen. Neben vielen positiven Ergebnissen wurden außerhalb der Lehrevaluation insbesondere bezogen auf die Online-Lehre Defizite in der technischen Ausstattung und Infrastruktur sichtbar.

Eine weitere Maßnahme zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität und damit für ein gelingendes Studium, eine gute Lehre und ein zielführender Forschungsprozess ist die Einrichtung einer fakultätsinternen Arbeitsgruppe „Qualität und Qualitätsentwicklung“, die für Lehrende, Beschäftigte und Studierende offen steht. Dieses Format wurde im Sommersemester 2023 im Zuge der Vorbereitung der Akkreditierung durch andere Formate vorübergehend ersetzt. Für den Prozess der aktuellen Akkreditierung wurden für die betreffenden Studiengänge jeweils „Kernteam“ aus Studiengangsleitung sowie zwei bis drei Lehrenden gebildet, die nötige Änderungen identifizierten, Vorschläge erarbeiteten und mit den Modulverantwortlichen diskutierten. Zudem wurde eine Steuergruppe installiert, der die Studiengangsleitungen, die Studiendekanin und Dekanin sowie involvierte Mitarbeiter:innen und Studierende angehörten. In der Steuergruppe wurden die Arbeitsschritte, sämtliche Änderungen, Texte und neu erarbeitete Ordnungen abgestimmt. Ausgangspunkt für Verbesserungsanliegen unserer Studiengänge waren die Ergebnisse der Lehr- und Modulevaluation sowie die Erfahrungen der Lehrenden aus den vergangenen Jahren, die in der ersten Curriculums-Werkstatt, in Dienstbesprechungen des Kollegiums und in weiteren Gesprächen diskutiert wurden. Zur besseren Einbeziehung der Studierenden wurden in den verschiedenen Kohorten im Verlauf des Akkreditierungsprozesses Semestersprecher:innen bestimmt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen wird an der HAWK ein differenziertes System der Evaluation von Studium und Lehre umgesetzt. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule folgt einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden umfassend in die vielfältigen Evaluationen einbezogen. Auch die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Es kommen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum beruflichen Verbleib der Studierenden zum Einsatz. Die Qualitätssicherung umfasst auch die in den jeweiligen Studiengängen enthaltenen Praxisanteile. Darüber hinaus werden umfangreiche Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die durchgeführten Evaluationen werden ausgewertet und, wo notwendig, Maßnahmen der Verbesserung eingeleitet. Die Studierenden werden angemessen über die Ergebnisse der Evaluationen und die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ stehen folgende Dokumente mit Evaluationsergebnissen zur Verfügung: 1. Studieren in Zeiten von Corona, Studierendenbefragung Corona; 2.

HAWK-Absolvent:innenbefragung 2019: BACHELOR - Soziale Arbeit; 3. Detailauswertung für Alumnibefragung BACHELOR 2022; 4. Verlaufsbefragung Bachelor WiSe 2017/2018; 5. Verlaufsbefragung Bachelor WiSe 2018/19; 5. Verlaufsbefragung BA Soziale Arbeit WiSe 2019/2020; 6. Erstsemesterbefragung BACHELOR WiSe 2020/2021; 7. Verlaufsbefragung 2022/2023 (siehe Anlagen).

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wurden vom o.g. Kernteam bzw. dem Studiengangsleiter in Einzelgesprächen mit den Modulverantwortlichen die relativ weitgreifenden Änderungen im Curriculum besprochen, entwickelt und mit den gewählten Studierenden weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass für den Prozess der aktuellen Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ein „Kernteam“ aus Studiengangsleitung sowie zwei bis drei Lehrenden gebildet wurde, um notwendige Änderungen im Studiengang zu identifizieren und dafür Lösungsvorschläge zu erarbeiten und mit den Modulverantwortlichen zu diskutieren, wird von den Gutachter:innen positiv gesehen. Gleichwohl sollten diese Überprüfungen aus ihrer Sicht auch im gesamten Akkreditierungszeitraum stattfinden, nicht zuletzt auch im Sinne von § 13 (siehe dort).

Die hochschulweit implementierten Evaluationsinstrumente finden auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ Anwendung. Die Hochschule hat vielfältige, vorwiegend positive Evaluationsergebnisse vorgelegt, die von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen werden. Die gründliche Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule im Selbstbericht sowie in den Dateien mit Evaluationsergebnissen überzeugend dargelegt. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen und Studierendenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. In den Gesprächen vor Ort wurde auch deutlich, dass die Hochschule ihre studienbezogenen Qualitätsverbesserungspotentiale auch mittels qualitativer Erhebungen bzw. informellen Rückmeldungen durch die Studierenden gewinnt. Die Evaluationsergebnisse haben dazu geführt, dass der Studiengang „Soziale Arbeit“ seit der letzten Akkreditierung auf Modulebene zum Teil verändert wurde, in seinen Strukturen im Wesentlichen aber erhalten blieb. Die Gutachter:innen erkennen bezogen auf die vorgelegten Ergebnisse keine weiteren Bedarfe an zusätzlich daraus abzuleitenden Maßnahmen der Qualitätsverbesserung. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Ansicht der Gutachter:innen positiv zu werten.

Insgesamt kommen die Gutachter:innen zum Befund, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs durch die Einbindung in das ausgereifte Qualitätsmanagementsystem der Hochschule umfassend gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Die Fakultät ist fachlich und kapazitiv in der Lage, kurzfristig problembezogene Evaluationsinstrumente zu entwickeln. So sei beispielhaft auf eine anlassbezogene „Corona-Befragung“ verwiesen, die nach Umstellung auf den Onlinebetrieb im Sommersemester 2020 durchgeführt wurde. Ziel war es, die studienbezogene, private und berufliche Situation der Studierenden während der Pandemie frühzeitig zu evaluieren, um das Lehrangebot entsprechend abstimmen zu

können. Im Zuge des Reakkreditierungsprozesses wurde 2023 zusätzlich eine fakultätsinterne Absolvent:innenbefragung durchgeführt, die auch Studierende des Masterstudiengangs inkludierte (n=107; Master: n=8). Als Grundgesamtheit fungierte dabei die „Alumnidatenbank“ der Fakultät, die 600 private E-Mailadressen von Absolvent:innen der Studiengänge Soziale Arbeit (BA, MA) und Kindheitspädagogik (BA) umfasst. Inwieweit alle hinterlegten E-Mailadressen zum Zeitpunkt der Erhebung noch aktuell waren, lässt sich nicht verifizieren, weshalb eine Rücklaufquote nicht exakt angegeben werden kann. Die Stabsstelle Organisationsentwicklung der HAWK führt darüber hinaus regelmäßig hochschulweit eigene Erhebungen durch. Die Ergebnisse werden den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Im Master sind dies: Erstsemesterbefragung (jedes Semester) und Absolvent:innenbefragung (1,5 Jahre nach Abschluss).

In den Lehrevaluationen für Sommersemester 2022 (n=15) und Wintersemester 2022/2023 (n=10) werden die Lehrveranstaltungen des Masters insgesamt als sehr gut (SoSe 22: AM=1,11) bis gut bewertet (WiSe 22/23: AM=1,92). Die Studierenden geben mehrheitlich an, ausreichend Zeit in das Selbststudium zu investieren. Der Umfang des Lernstoffs wird mehrheitlich als angemessen bewertet, ebenso wie die Schwierigkeit der Lehrinhalte und das Tempo der Vermittlung. Der Großteil der Studierenden bestätigt eine klare Kommunikation der Lehrveranstaltungsziele seitens der Lehrenden. Das zur Verfügung gestellte Lernmaterial wird positiv beurteilt. Der Umfang des erforderlichen Selbststudiums wird überwiegend als angemessen betrachtet.

Die fakultätseigene Absolvent:innenbefragung 2023 (n=107, Master: n=8) thematisiert retrospektiv die Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit. Eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf kann, formal gesehen, nicht erhoben werden, da es sich bei allen Studiengängen, also auch dem Masterstudiengang, um Vollzeitstudiengänge handelt. Alle Absolvent:innen des Masterstudiengangs waren während ihres Studiums erwerbstätig, sowohl in der Vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit. Die Mehrheit davon übte die Erwerbstätigkeit durchgängig während des gesamten Studiums aus. Die Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit wird mehrheitlich bestätigt. Auf einer Skala von 1 bis 5 (endpunktbenannt von sehr gut vereinbar bis überhaupt nicht vereinbar) wird diese durchschnittlich mit $1,9 \pm 0,8$ bewertet (zu den Evaluationsergebnissen siehe Anlagen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass für den Prozess der aktuellen Akkreditierung des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ ein „Kernteam“ aus Studiengangsleitung sowie zwei bis drei Lehrenden gebildet wurde, um notwendige Änderungen im Studiengang zu identifizieren und dafür Lösungsvorschläge zu erarbeiten und mit den Modulverantwortlichen zu diskutieren, wird von den Gutachter:innen positiv gesehen. Gleichwohl sollten diese Überprüfungen aus ihrer Sicht auch im gesamten Akkreditierungszeitraum stattfinden, nicht zuletzt auch im Sinne von § 13 (siehe dort).

Globale bzw. nationalstaatlich übergreifenden Entwicklungen der Sozialen Arbeit haben bereits in den letzten Jahren dazu geführt, dass der Vorgängerstudiengang „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext“ sukzessive weiterentwickelt und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst wurde. Dazu haben auch der internationale Austausch von Lehrenden und Studierenden sowie die Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Universitäten und Fachhochschulen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar beigetragen.

Die hochschulweit implementierten Evaluationsinstrumente finden auch im Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ Anwendung.

Insgesamt kommen die Gutachter:innen zum Befund, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs durch die Einbindung in das ausgereifte Qualitätsmanagementsystem der Hochschule umfassend gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des jeweiligen Studiengangs umgesetzt werden. Gender und Diversity sind zudem als Profilelemente in den Lehrbereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik über Jahre gewachsen. Sie werden in den beiden zu akkreditierenden Studiengängen zudem als Querschnittsthemen in Lehre, Forschung und Transfer berücksichtigt. Darüber hinaus besitzt die Hochschule einen „Gleichstellungsplan der HAWK 2021-2023“. Ziel ist die Förderung der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile. Der Gleichstellungsplan ist Teil der Hochschulentwicklungsplanung. Im Gleichstellungsplan werden für den Zeitraum 2021 bis zu Ende des Jahres 2023 hochschulweite, für alle sechs Fakultäten geltende Bestandsaufnahmen, Bedarfe und Maßnahmen beschrieben. Er beinhaltet zudem auch die Gleichstellungspläne der Fakultäten. Hier wurden für die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen eines Geschlechts festgelegt, wie auch Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie zu verbessern. Im Rahmen des Gender Monitoring wertet das Gleichstellungsbüro in regelmäßigen Abständen Daten zum Stand der Gleichstellung an der HAWK aus und führt turnusmäßig Gespräche mit den Verantwortlichen der Fakultäten.

An der HAWK arbeiten eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie sechs Gleichstellungsbeauftragte, verteilt auf die sechs Fakultäten mit entsprechender Lehrdeputatsreduzierung. Das Gleichstellungsbüro der HAWK agiert fakultätsübergreifend. Neben der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten arbeiten eine Referentin für Gleichstellung, zwei Verwaltungsangestellte sowie eine Referentin für den Familienservice. Im Bereich Familienservice sind u.a. Unterstützungsangebote für die Kinderbetreuung angesiedelt. Hervorzuheben ist die Mobile Kinderbetreuung. Sie unterstützt Studierende und Beschäftigte mit Erziehungsverantwortung für Kinder bei der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit. Die Mobile Betreuung springt flexibel in Not- und Sonderfällen ein, wenn z.B. die Kita oder Schule geschlossen hat oder Seminare verlegt werden. An allen Standorten der HAWK können in diesen Fällen Kinder im Alter von sechs Monaten bis zwölf Jahren betreut werden. Über Angebote und Maßgaben der Gleichstellungsarbeit werden Studierende und Beschäftigte auf der Homepage der HAWK informiert.

Der Nachteilsausgleich für die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ist in § 12 der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil) geregelt. Über einen möglichen Nachteilsausgleich werden die Studierenden auf der Homepage, im Studierendenleitfaden und in den einführenden Mentoring-Veranstaltungen hingewiesen. Machen Studierende durch eine fachärztliche Bescheinigung, einen Schwerbehindertenausweis und/oder andere Nachweise glaubhaft, dass sie wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwächen sowie außergewöhnlicher Lebenssituationen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.

Seit 2015 bestehen an der HAWK studiengangübergreifende Programme, die Beratung und Unterstützung für Studierende mit besonderen Herausforderungen in allen Phasen des Student Life Circles anbieten: Das Projekt „HAWK open“ unterstützt Studieninteressierte mit Fluchtgeschichte bei Fragen zum Start oder zur Weiterführung eines Studiums, bei der Anrechnung von Studienleistungen, der Finanzierung sowie der Integration in die Hochschule. In der studentischen Sprechstunde „OpenHour“ stehen studentische Hilfskräfte in verschiedenen Sprachen in Präsenz und online für Fragen rund um das Studium zur Verfügung. Das Angebot „HeadStart“ begleitet internationale Studierende und bereitet sie auf den Übergang in den Arbeitsmarkt vor. „HAWK Studienstart plus“ ist ein freiwilliges Zusatzprogramm für Studierende mit besonderen Herausforderungen wie z.B. Familienverantwortung oder einer chronischen Erkrankung. Der Kern des Programms besteht in einer um ein bis zwei Semester gestreckten Studieneinstiegsphase mit ergänzenden Qualifizierungsangeboten. Ziel ist der Abbau strukturentingter Chancenungleichheiten bei einer gleichzeitigen ganzheitlichen Stärkung der Teilnehmenden mit nachhaltiger Wirkung.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt vom Gleichstellungsplan der HAWK für die Jahre 2021 bis 2023 und den diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen, die in dem jährlich erstellten „Jahresbericht der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros“ beschrieben sind. Laut Auskunft vor Ort erstellt die HAWK alle drei Jahre einen Gleichstellungsplan gemäß § 15 NGG. Ziel der Gleichstellungspolitik an der HAWK ist die Herstellung von Chancengleichheit der Geschlechter und die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur an der Hochschule. Die HAWK legt im Gleichstellungsplan Ziele und Maßnahmen zum Abbau von geschlechtsbezogener Unterrepräsentanz sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familienverantwortung fest. Grundlage hierfür ist eine Bestandaufnahme und Analyse der Geschlechterverteilungen in den verschiedenen Bereichen der HAWK. Die Maßnahmen im Gleichstellungsplan sind fünf zentralen Handlungsfeldern zugeordnet: „Organisationsentwicklung“, „Führung, Personalentwicklung, Nachwuchsförderung“, „Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren“, „Studienwahl, Gender in Lehre und Forschung“, „Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie“. Das Team des Gleichstellungsbüros unterstützt die Hochschule bei ihrem gesetzlichen Auftrag, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen. Die sechs Fakultäten der HAWK haben für den Gleichstellungsplan 2021-2023 zudem Teilgleichstellungspläne erstellt, welche im Fakultätsrat beschlossen wurden (ein Nachfolger des Gleichstellungsplans 2021-2023 befindet sich laut Hochschulleitung in der Abstimmung). Am 7. Dezember 2023 wurde eine neue, umfangreiche Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags nach NHG an der HAWK hochschulöffentlich bekannt gemacht. Gemeinsam mit dem Gleichstellungsplan und der Grundordnung bildet diese Senatsrichtlinie die Grundlage zur Umsetzung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrages der HAWK.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

Vor dem Hintergrund des Konzeptes und der in den Jahresberichten aufgezeigten Maßnahmen gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis, M.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.
- Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich in seinen Qualifikationszielen am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ (QR SozArb, Version 6.0). Er deckt inhaltlich das aktuell verfügbare „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ (2016) der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit ab.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Günter Friesenhahn, Hochschule Koblenz (Repräsentant:in der Wissenschaft)

Prof. Dr. Cornelia Giebeler, Hochschule Bielefeld (Repräsentant:in der Wissenschaft)

Prof. Dr. Claudia Hruska, ASH Berlin (Repräsentant:in der Wissenschaft)

Prof. Dr. Petra Mund, Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin (Repräsentant:in der Wissenschaft)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Diakon Ingmar Everding (Repräsentant:in der Berufspraxis)

c) Vertreter:in der Studierenden

Lea Sophie Häseker, HAW Hamburg (Repräsentant:in der Studierenden)

Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben (§ 35 Abs. 1 MRVO):

Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden. Der Leiter des Jugendamtes – Erziehungshilfe Hildesheim hat als Experte im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wegen der berufsrechtlichen Eignung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen. Er hat dem zuständigen Ministerium und der AHPGS am 29.02.2024 einen positiven Bescheid übermittelt.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat der Hochschule mit Datum vom 17.04.2024 bestätigt, dass der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO vom 17.05.2017) für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (BA), Sozialarbeiter (BA), Sozialpädagogin (BA) oder Sozialpädagoge (BA) erfüllt.

4. Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BA Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	111	76	27	20	24%	24	18	22%	9	4	
SS 2022	102	69	30	28	29%	30	27	29%	21	21	20,59%
WS 2021/2022	100	70	33	29	33%	21	14	21%	9	7	9,00%
SS 2021	104	70	29	26	28%	35	28	34%	20	14	19,23%
WS 2020/21	107	77	23	19	21%	24	21	22%	15	7	14,02%
SS 2020	116	80	41	38	35%	17	14	15%	8	2	6,90%
WS 2019/20	120	99	36	30	30%	43	35	36%	10	5	8,33%
SS 2019	115	76	59	57	51%	33	23	29%	15	13	13,04%
WS 2018/2019	117	93	38	34	32%	16	11	14%	6	5	5,13%
SS 2018	129	87	44	39	34%	23	20	18%	9	6	6,98%
WS 2017/2018	113	87	29	26	26%	26	19	23%	3	0	2,65%
Insgesamt	1234	884	389	346	32%	292	230	24%	125	84	10,13%

Daten liegen

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023	39	40	0	0	0
SS 2022	25	41	0	0	0
WS 2021/2022	30	61	0	0	2
SS 2021	42	48	3	0	0
WS 2020/2021	19	56	0	0	2
SS 2020	24	51	3	0	0
WS 2019/20	42	60	2	0	0
SS 2019	37	77	0	0	0
WS 2018/2019	24	46	2	0	0
SS 2018	27	57	0	0	0
WS 2017/18	21	44	1	0	0
Insgesamt	245	283	11	0	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelor

Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Bachelor Soziale Arbeit

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023	27	24	3	18	72
SS 2022	30	30	21	9	90
WS 2021/2022	33	21	9	21	84
SS 2021	29	35	20	9	93
WS 2020/2021	23	24	15	16	78
SS 2020	41	17	8	10	76
WS 2019/2020	36	43	10	15	104
SS 2019	59	33	15	10	117
WS 2018/2019	38	16	6	13	73
SS 2018	44	23	9	7	83
WS 2017/2018	29	26	3	8	66

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MA Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023 ¹⁾	18	14	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022			2	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!
WS 2021/2022	21	16	0	0	0%	2	2	10%	0	0	0,00%
SS 2021			2	2	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!
WS 2020/21	22	14	1	1	5%	6	6	27%	1	1	4,55%
SS 2020			4	4		2	2		2	1	
WS 2019/20	20	17	3	3		7	7		4	4	
SS 2019			2	1		6	6	6%	0	0	
WS 2018/19	20	19	0	0	0%	0	0		1	1	
SS 2018			1	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/18	20	15	0	0		2	2		0	0	
Insgesamt	121	95	15	11	12%	26	26	21%	10	9	8,26%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MA Soziale Arbeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023	2	0	0	0	0
SS 2022	5	5	0	0	0
WS 2021/2022	1	1	0	0	0
SS 2021	5	1	0	0	0
WS 2020/2021	8	2	0	0	0
SS 2020	4	5	0	0	0
WS 2019/2020	12	3	0	0	0
SS 2019	4	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	1	0	0	0	0
WS 2017/2018	3	1	0	0	0
Insgesamt	45	19	0	0	0

Prüfungsphase nicht abgeschlossen

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: MA Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 ¹⁾	0	0	0	1	1
SS 2022	2	0	1	1	4
WS 2021/2022	0	2	0	0	2
SS 2021	2	1	1	1	5
WS 2020/21	1	6	1	2	10
SS 2020	4	2	2	0	8
WS 2019/20	3	7	4	0	14
SS 2019	2	6	0	1	9
WS 2018/19	0	0	1	0	1
SS 2018	1	0	0	0	1
WS 2017/18	0	2	0	2	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Studium und Lehre), Fakultät (Dekanin, Studiendekanin), Programmverantwortliche und Lehrende (Dekanin, Studiendekanin, Studiengangsleitungen der drei zu akkreditierenden Studiengänge, Gleichstellungsbeauftragte, Forschungsbeauftragte, Evaluationsbeauftragter), 12 Studierende aus den drei Studiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 19.12.2005 bis 19.12.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2011 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2024 AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 19.12.2005 bis 19.12.2009 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2011 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2024 AHPGS

5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

